

# Die römisch-katholische Kirche und Friedrich II.

## Kontakte und Konflikte

von Joachim Köhler

In einer eigenhändigen Nachschrift zum Kabinettschreiben vom 17. Dezember 1743 teilte Friedrich II. dem Breslauer Bischof Philipp Kardinal Sinzendorf mit: „Der Heilige Geist und ich haben zusammen beschlossen, den Prälaten Schaffgotsch zum Koadjutor von Breslau zu machen. Jene Domherren, die sich dessen weigern, werden als Anhänger des kaiserlichen Hofes in Wien und des Teufels betrachtet, und wer dem Heiligen Geist widerstrebt, verdient die höchste Stufe der Verdammung“<sup>1</sup>. Mit diesem Beschluss setzte sich der Monarch über das Recht des Domkapitels hinweg, dessen Sache die Wahl eines Bischofs und auch eines Koadjutors, also eines Beistand des Bischofs, seit undenklichen Zeiten gewesen war, und er setzte sich über das Recht des Papstes in Rom hinweg, der den Gewählten zu bestätigen hatte. Was bewog den preußischen König dazu, drei Jahre nach der Eroberung Schlesiens so selbstbewusst aufzutreten?

Es ist bekannt, dass das Papsttum im 18. Jahrhundert nicht mehr die Autorität und das Ansehen besaß, die es beanspruchte. Zum Verlust der geistlichen Macht hatten die Fürsten und Landesherren beigetragen, die zur Reformation übergegangen waren und sich von Rom getrennt hatten. Aber auch die katholischen Großmächte Frankreich, Spanien und Österreich hatten dem Ansehen des Papsttums geschadet, indem sie „von Pontifikatswechsel zu Pontifikatswechsel rivalisierenden Einfluss ... auf die Papstwahlen“<sup>2</sup> nahmen, so daß es höchst fraglich war, „ob unter diesen weltpolitischen Umständen der jeweils optimale Kandidat nach geistlichen Perspektiven durchgesetzt werden konnte“<sup>3</sup>. Umgekehrt war es dem Papsttum unmöglich, im Zuge der Spanischen und Bayerischen Erbfolgekriege

1 „Le St. Esprit et Moy nous avons resolus ensemble que Le Prelat Schaffgotsch serait le *Quadjuteur de breslau, et Ceux de Vos Chanoines qui si oposeront seront regardéz Comme des Ames Devouées à la Cour de Vienne et au Diable, et qui resistant au St. Esprit Meritent le plus haut periode de Damnation*“. Eigenhändige Nachschrift des Königs zum Kabinettschreiben an Sinzendorf, Berlin 17. Dezember 1743, ed. Max Lehmann (Hg.): Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Bd. 2, 398 f., Nr. 458.

2 Vgl. HUBERT JEDIN (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte 5: Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Freiburg 1970. Einleitung von Hubert Jedin, Oskar Köhler und Wolfgang Müller, VII–VIII.

3 Ebd.

Neutralität zu wahren, dem „Satyrspiel“ in der Geschichte des abendländischen Kaisertums<sup>4</sup>. Das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht hatte sich im Vergleich zum Mittelalter verändert.

Mit dieser – zugegeben brüchigen – Perspektive möchte ich meinen Blick auf Friedrich II. von Preußen richten, auf seine Kontakte und Konflikte mit dem Papsttum. Dabei ist einzuräumen, dass eigentlich der politische Hintergrund mit allen auch wirtschaftlichen Interessen und Implikationen immer mitzubedenken wäre. Das aber ist in einem Referat nicht zu leisten. Vieles an geschichtlichen, vor allem an politischen Vorgängen muss vorausgesetzt, einiges kann nur angedeutet werden.

Dabei genügt es zur Behandlung unseres Themas nicht, Friedrich II. in seinem Verhältnis zum Päpstlichen Stuhl zu betrachten. Vielmehr ist zu fragen, wo die Wurzeln der Animositäten zwischen Friedrich und den Päpsten lagen: Hatten sie ihren Ursprung in der Besetzung Schlesiens (1740), oder waren schon früher Spannungen zu erkennen? Welche Rolle spielt etwa die Haltung des Papstes bei der Errichtung des preußischen Königiums (1701)? Zumindest zu erwähnen sind auch die Widerstände Roms gegen die – endgültigen – Säkularisierungen, die durch den Westfälischen Frieden (1648) erzwungen wurden.

Die entscheidenden Konflikte Friedrichs II. mit der römisch-katholischen Kirche entstanden auf der Ebene der „Landeskirche“. Friedrich beanspruchte die gleichen Rechte, die der Kaiser bzw. König von Böhmen über die kirchlichen Einrichtungen in Schlesien, über Bischof und Domkapitel, über Stiftskirchen und Klöster besaß. Was folgte daraus für die Personalpolitik in diesen Bereichen nach der Eroberung Schlesiens? Da das Hochstift, d.h. die Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels, die Stiftskirchen und die Klöster auch wirtschaftliche Unternehmungen waren und ihre Finanzkraft bei Besatzern Begehrlichkeiten weckte, unter anderem weil sie zur Finanzierung der Kriege herangezogen werden konnten, dürfen sie nicht außer Acht bleiben. Die Beziehungen der Klöster zu ihren Ordensoberen, die meist im Ausland ihren Sitz hatten, waren störend für eine effektive Kontrolle durch den souveränen Staat. Die Ausübung der landesherrlichen Rechte, auch gegenüber der katholischen Kirche in Schlesien und den katholischen Untertanen, lag bei den die königlichen Beamten, die Protestanten waren. Deshalb kam es gerade auf der Ebene der Verwaltung zu erheblichen Spannungen. Aus der Sicht der Herrscher und seiner Beamten waren die Pfarrer

<sup>4</sup> Vgl. aaO VII: „Dem Satyrspiel, das die Geschichte des abendländischen Kaisertums im österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) zwischen Maria Theresia und den Wittelsbachern, die unter Frankreichs Gnaden 1742 Karl VII. als Kaiser stellen konnten, ein Halbjahrhundert vor ihrem Ende vorführte, mußte Benedikt XIV. ebenso mit ohnmächtiger Neutralität zuschauen wie dem Griff Friedrichs II. nach Schlesien“.

Multiplikatoren der neuen Staatsidee und des neuen Staatsverständnisses im Volk, aus dem nicht zuletzt auch die Soldaten rekrutiert wurden.

## 1. Päpstlicher Stuhl und souveräner Staat

### 1.1 Die Nichtanerkennung des preußischen Königtums

Um die Politik Friedrich II. zu verstehen, müssen wir uns die wichtigsten Stationen dieser Entwicklung in Erinnerung rufen. Den Grundstein für den Aufstieg Preußens zur europäischen Großmacht legte der Westfälische Friedensvertrag 1648. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640–1688) wurde als Kompensation für die ihm entgangene Anwartschaft auf ganz Pommern die Säkularisierung des Erzstiftes Magdeburg und der Stifte Minden, Halberstadt und Kammin eingeräumt. 1657 wurde das Herzogtum Preußen aus der polnischen Lehnshoheit gelöst und im Frieden von Oliva dessen Souveränität anerkannt. Kurfürst Friedrich III. (1688–1713) nutzte die Souveränität des Herzogtums Preußen, um dessen Erhebung zum Königreich zu erreichen. Sein Motiv war der Wunsch, Ranggleichheit zu erreichen mit dem Kurfürsten von Sachsen, August dem Starken, der zugleich König von Polen war, und mit Kurfürsten Georg I. von Hannover (1698/1714–1727), dem Sohn von Ernst August, der Anwärter auf den englischen Thron war. Zur Verwirklichung seiner Pläne brauchte er aber die Zustimmung der universalen Mächte, des Kaisers und des Papstes.

Erste Beratungen des Kurfürsten fanden Anfang 1693 statt. Da Kaiser Leopold I. und seine Minister gegen Friedrichs Projekt waren, kam es im Mai 1697 zum Abbruch der Beziehungen zwischen Wien und Berlin. Der Kurfürst hielt aber an seinen Plänen fest. Sein neuer Botschafter in Wien seit Mai 1698, Friedrich Christian von Bartholdi, sollte in dieser Frage sondieren. Während des Spanischen Erbfolgekriegs war Bewegung in die europäische Politik gekommen. Durch einen Irrtum in der diplomatischen Korrespondenz kam der Beichtvater des Kaisers, der Jesuit Friedrich Wolff von Lüdingshausen, als Vermittler ins Spiel. Sein Name ist mit Breslau verbunden, da er als Rektor des Breslauer Jesuitenkollegs (1687–1691 und 1694–1697), gegen den Widerstand der Bürgerschaft, 1702 die Gründung der Breslauer Universität durchsetzen konnte, deren erster Kanzler er wurde. Er war schon von früheren Missionen am Berliner Hof bekannt. Nach langwierigen Verhandlungen<sup>5</sup> konnte er Kaiser Leopold I. dazu bewegen,

5 Die Briefe des Kurfürsten bzw. Königs (in Kopie) und die von Wolff von Lüdingshausen (im Original), LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 1, 455–544.

unter bestimmten Bedingungen die Zustimmung zu der Errichtung des preußischen Königtums zu geben. Der Preis für die Königswürde war die Verpflichtung des neuen Königreiches zur Teilnahme am Spanischen Erbfolgekrieg auf Seiten der Allianz gegen Frankreich. Außerdem verlangte der Kaiser, dass seinen Diplomaten in Berlin das *Exercitium Religionis Catholicae* gewährt werde, und zwar in der Wohnung des Botschafters, auch in dessen Abwesenheit. Auch die römisch-katholischen Einwohner von Berlin sollten diese Gottesdienste besuchen dürfen. Der Kurfürst konzedierte das Religions-Exercitium, war allerdings nicht bereit, die schriftliche Garantie zu geben, um die der Kaiser gebeten hatte. Doch versicherte er dem Pater: „... er werde bis in sein Grab in seiner Treue gegen den Kaiser verharren“<sup>6</sup>. Am 18. Januar 1701 krönte sich der Kurfürst als Friedrich I. in Königsberg eigenhändig zum „König in Preußen“.

Was hat den Jesuiten Wolff von Lüdingshausen dazu bewegt, sich so selbstlos, wie er es getan hat – für seine Vermittlerdienste nahm er kein Honorar entgegen, obwohl das sonst üblich war –, für den Kurfürsten von Brandenburg einzusetzen, damit dieser die Königswürde erlangte?

In seinem Nekrolog heißt es, er sei bestrebt gewesen, alle protestantischen Kurfürsten zur katholischen Kirche zurückzuführen, um so eine größere Einheit im Reich zu erzielen. Doch der Papst protestierte gegen die neue Königswürde des Brandenburgers. Er sah keinerlei Aussicht auf eine Konversion<sup>7</sup>. Auch in den Friedensverhandlungen von Rastatt 1714, mit denen der Spanische Erbfolgekrieg (1701–1714) beendet wurde, protestierte der päpstliche Vertreter Dominico Silvio Passionei (1682–1761) gegen die Bestimmungen des Vertrags, die der katholischen Kirche abträglich wären, nämlich die Anerkennung der protestantischen Kurwürde und den preußischen Königstitel. Papst Clemens XI. wiederholte diesen Protest in einem Konsistorium am 21. Januar 1715<sup>8</sup>. Und noch im Jahre 1742 ersuchte der Breslauer Bischof Kardinal Graf Sinzendorf den Papst in einem Schreiben, er möge Friedrich II., wenn er ihn in der Korrespondenz erwähne, nicht Markgraf von Brandenburg, sondern Souverän oder Herrscher nennen. Er, Sinzendorf, könne ja jeder Zeit in die Lage versetzt werden, die päpstlichen Schreiben dem König oder seinen Ministern vorlegen zu müssen. Die Benennung Markgraf von Brandenburg würde

6 BERNHARD DUHR, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 3, Zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1921, 808.

7 Der Herausgeber der Korrespondenz des Kurfürsten mit dem Beichtvater des Kaisers sprach von einem „schmerzlichen Gefühl einer erlittenen Niederlage“ des Papstes Clemens XI. In der päpstlichen Kurie seien „alle die alten zornigen Erinnerungen an die Säkularisationen der Reformationszeit“ erwacht. LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 1, 379.

8 Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 5 (s. Anm. 2), 149.

dem König sehr missfallen<sup>9</sup>. „Bei dieser Nachricht entflammte sich der Eifer des Papstes zum gerechten Unwillen, und er machte dem Kardinal die bittersten Vorwürfe ...“<sup>10</sup>, wie Augustin Theiner, der wichtige Schlesien betreffende Aktenstücke aus dem Vatikanischen Archiv publiziert hat, die Antwort des Papstes vom 11. August 1742 kommentiert. Hier, in dieser Verweigerung der Anerkennung des preußischen Königstitels durch den Papst, liegt die wichtigste Wurzel für die Animosität zwischen Friedrich II. und dem Heiligen Stuhl.

## 1.2 Der Kampf um die staatliche Aufsicht über die territoriale Kirche

Die Verantwortung der Herrschenden für das Seelenheil der Untertanen ist nicht erst in der Reformationszeit zum Problem geworden. Sie ist ein Dauerthema der Machtpolitik des christlich geprägten Mittelalters. Der Ursprung liegt im Gottesgnadentum der fränkischen Herrscher. Könige, Kaiser und der Adel stifteten Kirchen und Klöster, statteten sie mit Land, Kapital und Rechten aus und verfügten über diese „Eigenkirchen“, die Zentren des geistlichen Lebens, der Wirtschaft und der Bildung waren. Selbstverständlich trafen sie in diesem Umfeld die wichtigsten Personalentscheidungen. Kaiser Otto der Große (962–973) erhob die Bischofssitze zu „Hochstiften“, vergleichbar den weltlichen Grafschaften, undstattete sie mit verschiedenen Rechten aus. So entstand das Reichskirchensystem als Netzwerk der Herrschaft. Die Gegensätze zwischen geistlichen und weltlichen Machtansprüchen führten im Investiturstreit zu einer Klärung an der Spitze, doch nicht auf den unteren Verwaltungsebenen. Hier kam es zu einer Eskalation der Spannungen zwischen geistlicher und weltlicher Macht, als Fürsten und Magistrate in der Frühen Neuzeit eigenwillig Pfarrer einsetzten und deshalb auf die Investitur durch den Bischof, d.h. auf die kirchenrechtliche Bestätigung, verzichteten.

Das ist der geschichtliche Kontext, in dem die Rolle des Landesherrn in dieser Zeit gesehen werden muss. Der Landesherr hatte ein berechtigtes Interesse, an der Entwicklung der Kirche seines Landes mitzuwirken, und er beanspruchte Rechte in dieser Kirche, die er nicht erst im Laufe der Zeit usurpiert hatte. Wenn in den kirchengeschichtlichen Darstellungen der Frühen Neuzeit häufig von „Eingriffen“ des Staates in die Belange der Kirche gesprochen wird, so ist diese Redeweise von

<sup>9</sup> AUGUSTIN THEINER, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740–1758 und die Unterhandlungen Friedrichs II. und der Fürstbischöfe von Breslau, des Kardinals Ludwig Ph. Grafen von Sinzendorf und Ph. Gotth. Fürsten v. Schaffgotsch mit dem Papst Benedikt XIV. Mit Dokumenten aus dem Geheimen Archive des heil. Stuhles, Regensburg 1852, Bd. 1, 32.

<sup>10</sup> AaO 32.

einem Rechtsverständnis der römisch-katholischen Kirche her zu deuten, das sich erst entwickelte, insbesondere seit dem Konzil von Trient (1545–1563). Um ihre Position in den einzelnen Ländern zu festigen, bediente sich die römisch-katholische Kirche der landesherrlichen Macht (Gegenreformation). Gleichzeitig artikulierte sie kirchliche Ansprüche und fasste sie in Gesetze, die sich gegen den Einfluss auch der katholischen Landesherren richten konnten und die in die Praxis umgesetzt wurden, sobald sie die Macht dazu hatte. Diese Entwicklung führte zu einer Zentralisierung der gesamten katholischen Kirche auf Rom hin auf Kosten der Ortskirchen und gegen die bisherige Praxis.<sup>11</sup> Und sie führte zu immer neuen Spannungen zwischen dem römisch-katholischen Denken und staatlichen Rechtsvorstellungen.<sup>12</sup>

11 In diesem Zusammenhang seien aus der Zeit Friedrichs II. nur der sog. Nuntiaturstreit und die episkopalistischen Gegenströmungen im Reich sowie die gallikanischen in Frankreich erwähnt.

12 Wie in diesem römisch-zentralistischen Sinne praktische Politik, auch Reichspolitik, getrieben wurde, soll an einem kleinen Ausschnitt aus der Epoche Friedrichs II. deutlich gemacht werden, der Wahl und Regierung Kaiser Karls VII. (1742–1745) aus dem Hause Wittelsbach. Diese war ein wichtiger Einschnitt in der Geschichte der Reichskirche des 18. Jahrhunderts. Denn es bot sich hier eine günstige Gelegenheit, die enge Verbindung von Kaisertum und Habsburgerdynastie zu lösen und die überfällige Reichsreform in Angriff zu nehmen. Die Reichskirche verfügte über ein bedeutendes politisches und militärisches Potential, solche neue Konstellationen herbeizuführen. Die Mittel, dieses Potential zu nützen, bot das Papsttum.

- (1) Bei fälligen Vakanzen von Bischofsstühlen und Domherrenstellen bestand die Möglichkeit, durch geschickte Personalpolitik den Habsburg-österreichischen Einfluss zu schwächen und Wittelsbacher Interessen durchzusetzen.
- (2) Zu diesem Zweck konnte man sich für die Kandidaten der Bischofstühle und Domherrenstellen vom Papst sog. Wählbarkeitsbreve (Eligibilitätsbreve) ausstellen lassen. Zuständig für diese Breven waren die vatikanischen Behörden, die Konsistorialkongregation und das Brevensemekretariat.
- (3) Es gab General-Wählbarkeitsbreven für alle deutschen Stifte (*ad quascumque Ecclesias Metropolitanas, Cathedrales seu Abbatiales in Germania existentes*) und Wählbarkeitsbreven für bestimmte vakante Stellen.
- (4) Mit dem Wählbarkeitsbreve war die Wahl praktisch entschieden: Nun genügte die einfache Mehrheit (die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine Stimme).
- (5) Von diesem Mittel machten der Kaiserhof, die geistlichen Kurfürsten und katholische Dynastien wie die Wittelsbacher und die Schönborn reichlich Gebrauch.
- (6) Zwar hatte Papst Clemens XII. (1730–1740) ein Verbot ausgesprochen, um die Ämterkumulation einzudämmen; jedoch setzte der Kaiserhof rücksichtslos kirchen- und machtpolitische Mittel ein, um Ausnahmen zu bewirken. Zum Beispiel gelangte Sinzendorf 1732 mit einem Wählbarkeitsbreve auf den Breslauer Bischofsstuhl.
- (7) Weitere Möglichkeiten, auf die Wahl Einfluss zu nehmen, boten die päpstlichen Nuntien und die kaiserlichen Wahlkommissare, die sich oft schon vor den Wahlen am Wahlort aufhielten und mit den Wählern Kontakt aufnahmen.

Diese Möglichkeiten, Netzwerke der Macht aufzubauen, um die eigene Hausmacht zu stabilisieren oder sich der Potentiale der Reichskirche zu bedienen, hatten protestantische Fürsten nicht.

### 1.3 Machtpolitik und Toleranz der brandenburgisch-preußischen Herrscher

Auch die protestantischen Landesherren beanspruchten Zuständigkeit für alle Konfessionen auf ihrem Territorium, darunter die Herrscher von Brandenburg-Preußen. Dabei war hier aufgrund der konfessionellen Gemengelage in den Territorien zwischen Elbe und Rhein eine gewisse Toleranz unerlässlich. Das galt einmal innerprotestantisch, seit Kurfürst Johann Sigismund (1608–1619) zum reformierten Bekenntnis übergetreten war, sich aufgrund des konzentrierten Widerstandes der lutherischen Bevölkerung seines Territoriums aber außerstande gesehen hatte, die konfessionelle Geschlossenheit der brandenburgischen Territorialstaaten zu gewährleisten. Diese Vorgänge eröffneten in Kurbrandenburg schon frühzeitig die Notwendigkeit, aber auch „die Chance zu einem friedlichen Nebeneinander der verschiedenen Konfessionen im Zeichen einer noch unvollkommenen Parität und eines erst am Anfang stehenden religiös-politischen Toleranzdenkens“<sup>13</sup>. Die Notwendigkeit von Toleranz ergab sich aber auch an anderer Stelle, gegenüber dem Katholizismus. Denn im Herzogtum Kleve mit den Grafschaften Mark und Ravensberg, die durch Erbschaft 1613 an Brandenburg fielen, gab es neben Lutheranern und Reformierten auch Katholiken und waren die Rechte aller drei Konfessionen durch Erbvertrag garantiert. Und im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges gewann der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640–1688) mit den geistlichen Fürstentümern Halberstadt und Minden sowie dem Erzstifts Magdeburg, in denen römisch-katholische Minderheiten lebten, weitere Untertanen dieser Konfession. „Trotz seines persönlich dezidierten reformierten Glaubens war [er] aus Gründen der Staatsräson an den konfessionellen Pluralismus in seinem Gesamtstaat zwischen Kleve und Königsberg gebunden“<sup>14</sup>.

Eigens untersucht werden müßte, wieweit katholische Messgottesdienste im Rahmen der Militärseelsorge in der Armee König Friedrich Wilhelms I. (1713–1740), des Soldatenkönigs, zum Toleranzgedanken beigetragen haben oder schon Auswirkungen des Toleranzgedankens waren. Zu fragen wäre auch, wie weit die Anerkennung jedweden Bekenntnisses schlüssig dem Interesse folgte, in dünnbesiedelte Gegenden Glaubensflüchtlinge anzusiedeln oder aus katholischen Siedlungsgebieten Soldaten für weitere Eroberungskriege zu rekrutieren.

13 MANFRED RUDERSDORF, ANTON SCHINDLING, Kurbrandenburg (in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, 2: Der Nordosten, Anton Schindling, Walter Ziegler [Hgg.], [KLK 50], Münster 1990 34–66), 60.

14 AaO 62.

## 1.4 Säkularisierungsprojekte Friedrichs II.

Friedrichs II. Säkularisierungspläne werfen vor allem ein Licht auf den Stil seiner Reichs- und Außenpolitik und auf die Art und Weise, in der das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus auswärtige Politik betrieb. Denn sie sind „Beiprodukte [seiner] umfassenderen außen- und reichspolitischen Konzeption“, „... ein Instrument seiner Außenpolitik neben anderen“<sup>15</sup>. Im Laufe seiner langen Regierung (1740–1786) lassen sich drei solcher Projekte im Zusammenhang der jeweiligen außenpolitischen Konjunktur nachweisen.

Das erste war das Säkularisierungsprojekt von 1742/43 zugunsten des schwachen Wittelsbacher Kaisers Karl VII. (1742 bis 1745), bei dem einige Reichsstädte, vor allem aber das Erzstift Salzburg und die Stifte Augsburg, Eichstätt, Freising sowie indirekt auch Passau auf dem Spiele standen. Dieses antihabsburgische Projekt erweckte größtes Aufsehen, führte aber vorläufig nicht zum Erfolg.

Das zweite Projekt, das auf dem Höhepunkt des Siebenjährigen Krieges 1759 entworfen wurde, ist nicht wesentlich über die Geheimakten der Beteiligten hinausgedrungen. Er handelte sich um Abrundungspläne der beiden Verbündeten England-Hannover und Brandenburg-Preußen im niedersächsisch-westfälischen Bereich, wo die Stifte Osnabrück, Paderborn, Münster und Hildesheim zur Disposition gestellt wurden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb Westpreußens, der auch das Bistum Ermland einschloss, fiel gemäß der russisch-preußischen Konvention vom 17. Februar 1772, im Zuge der ersten Polnischen Teilung, Pommerellen, Marienburg und Kulm mit der Stadt Elbing – ohne die Städte Danzig und Thorn – an die preußische Krone. Hier hat Friedrich II. tatsächlich eine Säkularisation des Bistums Ermland zugunsten des preußischen Staates durchgeführt. Doch ist mit Peter Baumgart festzustellen: „Das vorsichtige Vorgehen des Königs im Ermland und vorher in Schlesien, wo große katholische Bevölkerungsteile in die bis dahin überwiegend protestantische Monarchie zu integrieren waren, und die Pläne von 1742/43 bzw. 1759 rechtfertigen nicht die ältere These von einer durchgängigen und konsequenter Säkularisationspolitik Friedrichs II.“<sup>16</sup>

15 PETER BAUMGART, Säkularisationspläne König Friedrichs II. von Preußen. Zu einem kontroversen Thema der Preußenhistoriographie (in: Joachim Köhler [Hg.]: Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit [Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 19], Köln-Wien 1984, 59–69), 60.

16 So in der Einleitung zu: JOACHIM KÖHLER (Hg.), Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche

## 2. Die Kirchenpolitik Friedrich II. nach der Eroberung Schlesiens<sup>17</sup>

### 2.1 Die Ereignisse

Am 20. Oktober 1740 war Kaiser Karl VI. verstorben. Am 15. Dezember hielt Weihbischof Daniel von Sommerfeld in der Breslauer Kathedrale die feierlichen Exequien. Um dieselbe Zeit rückten die preußischen Truppen in Schlesien ein. In der Frühe des 2. Januar 1741 erreichten sie die Dominsel. Das Domkapitel unternahm noch einen Versuch, das Oberamt zu bewegen, für die Wahrung der Immunität Sorge zu tragen und eine Einquartierung preußischer Truppen abzuwenden. Doch das Oberamt war nicht mehr aktionsfähig.

Was dann geschah, beschreibt der Kirchenhistoriker Joseph Jungnitz, gestützt auf tagebuchartige Aufzeichnungen, die Weihbischof Sommerfeld auf der Grundlage der Sitzungsprotokolle des Domkapitels angelegt hat und die die Zeitereignisse auf der Dominsel widerspiegeln, folgendermaßen: „Noch am selben Tag [dem 2. Januar 1741] nachmittags besetzten unter Pauken- und Trompetenschall sechs-hundert preußische Grenadiere die Dominsel; bald folgte der König, zu dessen Begrüßung die Prälaten [der Domdechant Johann Christoph] von Rummerskirch und [der Archidiakon Karl Moritz] von Frankenberg deputiert waren“<sup>18</sup>. Colmar Grünhagen malt diese Begegnung noch weiter aus: „Als der König auf dem Dome erschien, überreichte ihm der Prälat von Rummerskirch die Thorschlüssel, und da der alte Herr dabei zitterte, beruhigte ihn der König, er brauche sich nicht [zu] fürchten. Auf die Frage, ob man hier Gefangene der Religion wegen habe (d.h. wegen Verdachts, dem katholischen Glauben abtrünnig geworden zu sein), kam die Antwort, man habe solche bereits sämtlich freigelassen“<sup>19</sup>.

Der Bischof von Breslau, Philipp Ludwig Kardinal Sinzendorf, hatte sich beim Anrücken der preußischen Truppen auf seinen Landsitz in Freiwaldau zurückgezogen.

---

und Staat in der Neuzeit (Forschungen und Quellen zur Kirche- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 19), Köln 1984, 11. Entsprechend lehnt Baumgart auch die These von Heinrich von Treitschke, dass dem brandenburgisch-preußischen Staat von jeher eine Säkularisierungstendenz innegewohnt habe, ab (ebd.).

17 Zum Verhältnis von Kirche und Staat in Schlesien unter Friedrich II. vgl. RAINER BENDEL, Der Seelsorger als Volkserzieher. Seelsorge im Bistum Breslau im Zeichen der Aufklärung (Forschungen und Quellen zur ostdeutschen Kirchen- und Kulturgeschichte 27), Köln u. a. 1996, 39–57.

18 JOSEPH JUNGNITZ, Die Breslauer Weihbischöfe, Breslau 1914, 214.

19 COLMAR GRÜNHAGEN, Schlesien unter Friedrich dem Großen, Teil 1, Breslau 1890, 77.

In den letzten Tagen des März wurde er auf Befehl des Königs verhaftet, unter militärischem Schutz nach Ottmachau gebracht und schließlich nach Ohlau abgeführt. Dort traf er auf Friedrich II., der von der Schlacht bei Mollwitz (10. April 1741) zurückgekehrt war. Zwar behandelte der König Sinzendorf zuvorkommend und speiste sogar mit ihm, ließ ihn aber „unter zahlreicher Bedeckung von Infanterie mit aufgesteckten Bajonetten nach Breslau abführen und hier in seinem Palaste auf dem Domplatz fünf Tage lang streng bewachen“<sup>20</sup>. Am 18. April 1741 überbrachte ihm Staatsrat und Kabinettsmitglied von Budweis einen königlichen Bescheid, dessen Inhalt wir aus einem Schreiben Sinzendorfs an Papst Benedikt XIV. erfahren: Der König hätte Gründe, ihn weiterhin in Haft zu halten. Aus besonderer Hochachtung und Zuneigung entlasse er ihn aber in die Freiheit unter folgenden Bedingungen: Binnen weniger Tage müsse er Breslau und nach kurzer Zeit auch Schlesien verlassen. Jeden verdächtigen Briefwechsel habe er zu unterlassen. Er solle sich am Wiener Hof für die Auslieferung der Kriegsgefangenen einsetzen, besonders für den tapferen Freiherrn von Reisewitz<sup>21</sup>.

Der Papst war schon vorher über die Gefangennahme Sinzendorfs informiert worden; bereits am 14. April hatte er sich an alle katholischen Höfe in Deutschland und Frankreich gewandt und sie ersucht, sich bei Friedrich II. für Sinzendorf zu verwenden. Die Freilassung war jedoch schon erfolgt, ehe die Regierungen entsprechende Schritte unternehmen konnten. Sinzendorf selber ging nicht nach Wien, sondern hielt sich in Olmütz auf, von wo er am 23. April 1741 ein Schreiben an Papst Benedikt richtete. Er gab darin seiner Freude über die Freilassung Ausdruck und schrieb unter anderem, dass er diese „allein dem Allmächtigen, der die Herzen der Könige in seinen Händen hat und lenkt, zu danken habe und bei dem Ihre [des Papstes] Gebete so viel vermögen.“ Und er fuhr fort: „Ich glaube übrigens in dieser Lage meiner Pflicht nachgekommen zu sein und mich inzwischen von meiner Diözese entfernen zu können, bis es dem Gott der Siege und des Friedens zufallen wird, das eine oder das andere diesem Lande zu ertheilen“<sup>22</sup>.

Der „Gott der Siege“ begünstigte zunächst den preußischen König, dessen Truppen sich in Schlesien behaupten konnten, so dass die Huldigung der Fürsten und Stände mit dem Treueid anberaumt werden konnte. Am 10. August erschienen die Kommissare des Königs, Feldmarschall von Schwerin und Generalleutnant von der Marwitz vor dem Domkapitel, um über die Eidesleistung gegenüber dem neuen Herrscher zu verhandeln. Auf Seiten des Domkapitels verhandelte Weihbischof Sommerfeld, der als „ein alter, frommer Gelehrter und berufener Mann“ bezeichnet

20 THEINER (s. Anm. 9), 9.

21 AaO 9.

22 Zit. aaO 10.

wurde, „dem auch von Freunden und Feinden seines rühmlich bekannten Lebenswandels keine Ausstellung konnte gemacht werden“<sup>23</sup>. Dem Verhandlungsgeschick des Weihbischofs war es zu verdanken, dass die Kommissare nochmals mit dem König wegen der Eidesleistung verhandeln wollten. Die Domherren, die sich an den früheren, Österreich geleisteten Eid gebunden fühlten, konnten und wollten den neuen Eid nicht leisten. Sie gaben vor, dass sie in Abwesenheit des Bischofs den Eid nicht leisten dürften. Im übrigen sei die Mehrzahl ihrer Güter noch von österreichischen Truppen besetzt, so dass sie seitens der österreichischen Regierung keine Nachsicht zu erwarten hätten. Vor allem aber wollten sie abwarten, zu welchen Gunsten sich das Kriegsglück wenden werde.

Der König jedoch bestand auf dem Eid des Domkapitels und verfügte, dass die Domherren, falls sie ihn verweigerten, Schlesien, soweit es von Preußen besetzt sei, verlassen müssten. Ihre Einkünfte würden unterdessen eingezogen. Aber während die Geistlichkeit der Kollegiatstifte und Klöster den Eid leistete, blieben die Domherren bei ihrer Weigerung und mussten die angekündigten Sanktionen über sich ergehen lassen.

Weihbischof Sommerfeld und die Domherren Karl Moritz von Frankenberg und Christoph Friedrich von Gellhorn verließen am 26. August 1741 Breslau und hielten sich zunächst in Schildberg, einer Stadt im polnischen Anteil des Bistums Breslau, und in Czenstochau auf, das zum Nachbarbistum Krakau gehörte. Andere Domherren begaben sich auf Kapitalsdörfer, die in Oberschlesien lagen. Zurück blieben der Domdechant Johann Christoph von Rummerskirch, der den Weggang der Domherren dem päpstlichen Nuntius in Wien meldete. Dieser wandte sich in der Angelegenheit an die Landesherrin Maria Theresia und an den Papst. Der Papst riet Maria Theresia, das Breslauer Domkapitel vom Treueid zu entbinden. Nun stand einer Eidesleistung nichts mehr entgegen. Am 7. November 1741 leisteten im Rahmen der feierlichen Huldigung der Fürsten und Stände Niederschlesiens Dompropst und Domdechant im Namen des Bischof und des Domkapitels den Treueid. Am 16. November 1741 kehrte auch Weihbischof Sommerfeld nach Breslau zurück. Bischof Sinzendorf blieb bis zum 5. Januar 1742 in Olmütz. Von dort schrieb er am 1. Dezember 1741 an den Kardinalstaatssekretär Silvio Valenti Gonzaga in Rom: Nachdem der König von Preußen die Eidesleistung gefordert hatte, habe er sich entschlossen, dem König, „dem der Herr, der Verfüger über die Königreiche und Provinzen, das Herzogtum Schlesien und die Stadt Breslau, meine Diözese, zugetheilt hat“<sup>24</sup>, den Eid zu

23 Zit. bei JUNGNITZ, Weihbischofe (s. Anm. 18), 216.

24 Sinzendorf an den Kardinalstaatssekretär, Olmütz, den 1. Dezember 1741, ed. (ohne Angabe der Quelle) THEINER (s. Anm. 9), 11.

leisten. Der König habe diese Handlung überaus wohlgefällig angenommen, und er habe ihm, der Kirche und den Katholiken seinen königlichen Schutz versprochen.

## 2.2 Das Bistum Breslau nach der preußischen Eroberung

Die Eroberung Schlesiens durch preußische Truppen seit dem Dezember 1740, die Bestätigung dieser Eroberung durch den Frieden von Berlin am 28. Juli 1742 und die Tatsache, dass spätere Verhandlungen die preußischen Erwerbungen nicht mehr rückgängig machen konnten, bedeuteten für die Katholiken Schlesiens und für das Bistum Breslau eine grundlegende Veränderung ihrer Lage<sup>25</sup>. Das ist eine Geschichte, die man mit konfessionellen Ressentiments oder im Geist antipreußischer oder antiösterreichischer Kriegspropaganda nicht darstellen kann. Die Ausschreitungen preußischer Soldateska, wenn solche vorkamen, sind keine Argumente gegen die Machtpolitik Friedrichs II. von Preußen. Daß weite Teile der Bevölkerung bereit waren, sich dem Preußenkönig anzuvertrauen, muss auf dem Hintergrund der vorangegangenen habsburgischen Rekatholisierungspolitik gesehen werden. Diese Politik hatte die Macht gehabt, eine katholische Organisation aufzurichten, sie hatte aber die Volksseele nicht mit Leben erfüllen können. Die Liechtensteiner Dragoner des 17. Jahrhunderts, d.h. die gewaltsame Rekatholisierung ganzer protestantisch gewordener Landesteile, forderten ihren Tribut im 18. Jahrhundert.

Wenn der Breslauer Bischof, Philipp Kardinal von Sinzendorf, am 22. Oktober 1741 Friedrich II. zu seiner glorreichen Eroberung gratulierte (*sur la glorieuse conquête, qu'Elle vient de faire*) und den Schutz des Königs für das Bistum erbat<sup>26</sup>, so entsprach das realistischer Einschätzung der politischen Gegebenheiten. Ebenso war es in der Sicht des Königs realistisch gedacht, wenn er versuchte, das katholische Kirchenwesen unter seine Kontrolle zu bringen.<sup>27</sup> Schon in seinem Antwortschreiben

25 Vgl. THEINER (s. Anm. 9), Bd. 1–2, Regensburg; LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 1–5, Leipzig 1878–1885; GRÜNHAGEN (s. Anm. 19), Bd. 1–2, Breslau 1890; E. LOCHMANN, Friedrich der Große und die katholische Kirche in Schlesien seit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges, Göttingen 1903; M. LEHMANN, Historische Aufsätze und Reden, Leipzig 1911; F. HANUS, Die preußische Vatikangesandtschaft 1747–1920, München 1954. P. BAUMGART (Hg.), Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen. Ergebnisse eines Symposiums in Würzburg vom 29. bis 31. Oktober 1987 (Schlesische Forschungen 4), Sigmaringen 1990.

26 Immediat-Schreiben des Kardinals, Olmütz 22. Oktober 1741, LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 34, Nr. 50.

27 Im übrigen gilt, „daß neben der militärischen Unterwerfung und der administrativen Herrschaft auch eine Auseinandersetzung mit den innerschlesischen Traditionen, Mentalitäten, gesellschaftlichen und politischen Gruppen zu bewältigen war“, wie Norbert Conrads gezeigt hat.

auf Sinzendorfs Glückwünsche entwickelte Friedrich II. sein kirchenpolitisches Programm. Die Umsetzung überließ er der Regierung in Berlin, welche die Kirchenordnung zusammen mit der neuen Justizverfassung beraten sollte. Der Schwierigkeiten, die hier auftreten konnten, waren sich die Kabinettsräte bewußt – sie lagen insbesondere in der Notwendigkeit, auf die Bindung der schlesischen Katholiken an das Papsttum Rücksicht zu nehmen. Sich in geistlichen Angelegenheiten von der päpstlichen Kurie „abhängig“ zu machen, widersprach den Vorstellungen von der Souveränität des Staates, weil es auf die Bildung eines „Staates im Staate“ hinauslaufe; auf der anderen Seite war man auf die Mitwirkung der „katholischen Macht“ angewiesen.<sup>28</sup>

Der Konflikt zwischen Friedrich II. und der katholischen Kirche in Schlesien, der sich nun ergab, muß, wie schon gesagt, auch auf dem Hintergrund neuer Rechtsvorstellungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche gesehen werden. Wenn sich einzelne Bischöfe auf die Seite des Königs stellten, so waren es weder Opportunisten noch schlechte und schwächliche Charaktere – ein häufiges Verdikt in der Darstellung der Geschichte der römisch-katholischen Kirche Schlesiens in preußischer Zeit –, sondern sie vertraten gegenüber dem päpstlich-römischen Zentralismus ihr eigenes, bischöfliches Interesse. Um andererseits bischöfliche Rechte gegenüber landesherrlichen Ansprüchen zu verteidigen, musste sich ein Bischof auf die römische Seite schlagen. Kurz, die Auseinandersetzungen waren vielschichtiger, als es einseitige Quellenpublikationen des 19. Jahrhunderts deutlich werden lassen.<sup>29</sup>

### 2.3 Päpstlicher Stuhl und Bischof, Domkapitel und Landesherr

Friedrich II. hielt an seiner „feinsinnigen Toleranz“ (Colmar Grünhagen) fest, als er in Schlesien eine konfessionell gemischte Bevölkerung unter seine Herrschaft

Vgl. NORBERT CONRADS, Politischer Mentalitätswandel von oben. Friedrichs II. Weg vom Gewinn Schlesiens zur Gewinnung der Schlesier (in: BAUMGART [wie Anm. 25], 219–236) 222.

28 Aus einer Anfrage an den Staatsminister ist zu entnehmen: „da auf der einen Seite des Königs Maj. nicht gerne in der gleichen geistlichen Sachen von einem Bischof zu Rom werden dependiren und dadurch Statum in Statu formiren werden lassen wollen, auf der anderen Seite aber diese Corde etwas delicat zu touchiren ist, sonder den Clerum papalem in große Motus zu bringen und sich um die Assistance derer katholischen Puissance zu bringen“. Kabinettsrat Eichel an den Staatsminister Cocceji, Berlin 15. Dezember 1741, LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 44f., Nr. 63.

29 Vgl. RUDOLF REINHARDT, Der Wandel des geschichtlichen Verhältnisses von Kirche und Staat (in: Joachim Köhler [Hg.], Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit [FQKGO, Bd. 19], Köln 1984, 15–32).

nahm. So notierte er, als seine Beamten die Ansiedlung von Katholiken in Preußen erschweren wollten, am Rand eines Aktenstücks vom Juni 1740: „Alle Religionen sind gleich und gut, wann nur die Leute, so sie profitiren, ehrliche Leute seind, und wenn Türken und Heiden kämen und wollten Land populiren, so wollen sie Mosqueen [Moscheen] und Kirchen bauen“<sup>30</sup>.

Gleichwohl kam bei dem König und seinen Beamten ein gewisses Misstrauen gegen die katholischen Schlesier auf. Dass diese unmittelbar nach der Besetzung Schlesiens Sympathien für Österreich zeigten, war zu erwarten. Auf einem anderen Blatt aber stand die Gegensätzlichkeit in der Vorstellung von „geistlicher Macht“, wie sie die katholische Kirche ausübte, und von der „Gewissenfreiheit“, auf die sich Friedrich II. in seinem Toleranzdenken berief. Das erwies sich in den Verhandlungen um den Friedensvertrag zwischen Österreich und Preußen, der am 11. Juni 1742 in Breslau unterzeichnet wurde. Die Vorstellungen des Königs sind in dem Artikel festgehalten, der sich speziell auf die katholische Kirche bezieht: „Se[ine] Maj[estät], Der König von Preußen wird die katholische Religion in Schlesien in Statu quo erhalten, wie jeden der Bewohner dieses Landes in den Besitzungen, Freiheiten und Privilegien, die ihnen gesetzlich gehören, wie Dieselbe [Majestät] bei Ihrem Einmarsch schon erklärt haben, ohne übrigens die vollkommene Gewissenfreiheit der protestantischen Religion in Schlesien und die Herrscherrechte zu schmälern; doch wird sich Se[ine] Maj[estät], der König von Preußen keineswegs der Herrscherrechte zum Nachtheil des Status quo der katholischen Religion in Schlesien bedienen“<sup>31</sup>.

Der Breslauer Bischof, Kardinal Sinzendorf, kommentierte, fast zustimmend, den Artikel in einem Schreiben an Papst Benedikt XIV. am 23. Juli 1742 folgendermaßen: „Ich setze voraus, dass Ew. Heiligkeit schon Kunde haben von der Klausel, welche dem zwischen den beiden Regenten [von Österreich und Preußen] abgeschlossenen Vertrag beigelegt ist, nämlich: die katholische Religion in Statu quo zu erhalten, doch unbeschadet der Gewissensfreiheit und der Souveränität des Königs. Was die erste Klausel betrifft, so finde ich nicht viel auszusetzen, da ich mich mit dem freiwilligen Schäflein begnügen, und dann auch unter dieser Regierung auch nicht mehr beanspruchen konnte. Die zweite [Klausel] unterwirft die Religion der Willkür des Regenten, im Falle dieser in der Gemäßheit des westphälischen Friedens seine Souveränität bis zur Ausübung des Episkopalrechtes über die Katholiken ausdehnen will, wie es der Herr Cocceji<sup>32</sup> beabsichtigt, obschon der

30 Zit. GRÜNHAGEN (s. Anm. 19), 425.

31 THEINER (s. Anm. 9), 30.

32 Samuel von Cocceji war seit 1738 preußischer Justizminister und seit dem Frühjahr 1742 erster Justizminister für Schlesien. Er vereinigte beide Ämter in seiner Hand, bevor der König

König bis jetzt sehr gemäßigt scheint. Es würde daher fast besser gewesen sein, die katholische Religion gar nicht zu erwähnen, als es in solchen Ausdrücken zu thun“<sup>33</sup>.

Sinzendorf war also bereit, sich als Bischof den Weisungen des Landesherrn zu fügen. Ob unter österreichischen oder preußischen Vorzeichen, da machte er keinen Unterschied. Dass der König aber die Rechte eines Summepiskopos ausüben sollte, das ging ihm zu weit, selbst wenn der König sich bis jetzt zurückhaltend gezeigt habe. So auch die Antwort des Papstes am 11. August 1742: „Auch wir begreifen nur zu sehr, dass der Artikel, die katholische Kirche unbeschadet der Gewissensfreiheit in *statu quo* und zugleich der Souveränität des Königs zu erhalten, nur dann zu großen Verwicklungen führt, wenn man mit der Souveränität das Episkopalrecht über die Katholiken verbunden haben will; und zwar deshalb, weil dieß kein Aufrechterhalten der katholischen Religion in *statu quo* ist, deßhalb, weil ‚katholische Religion und Episkopalrecht‘ in den Händen eines weltlichen Souveräns zwei widersprechende Dinge sind, und eben Dieses erfordert von Ihrer Seite alle Aufmerksamkeit, um keine Maßnahme zuzulassen, welche die Reinheit der Religion verletzt. Wir halten übrigens für gewiß, dass Sie sich darnach verhalten werden“<sup>34</sup>.

Das Ergebnis der ersten Verhandlungen, die das Verhältnis zwischen römisch-katholischer Kirche Schlesiens und preußischem Staat regeln sollten, findet sich in dem „Notifications-Patent betreffend die Einrichtung, welche S. K. M. bei dem weltlichen und geistlichen Justizwesen in Dero souveränen Herzogtum Nieder-Schlesien gemacht haben“<sup>35</sup> vom 15. Januar 1742. Das Patent grenzte die Zuständigkeiten der Jurisdiktion der Oberamtsregierungen von jener der Kriegs- und Domänenkammer und der protestantischen Konsistorien ab. Die Konsistorien, die in Breslau und Glogau errichtet wurden, waren zunächst Aufsichtsorgane für protestantische Kirchenangelegenheiten (Kirchen- und Schulaufsicht, Ehesachen). Ihnen wurde ein katholischer Prälat beigegeben, weil sie auch über den Besitzstand der römisch-katholischen Kirche zu wachen hatten. Die Präsidenten der Oberamtsregierungen als Vorsitzende der Konsistorien wurden eidlich verpflichtet, darauf zu achten, dass „eine gute Harmonie zwischen den Evangelischen und

Ende 1743 das schlesische Justizministerium für fünf Jahre dem Minister Georg Dietloff von Arnim übertrug. Später war Cocceji Großkanzler. H. KLUETING, Die politisch-administrative Integration Preußisch-Schlesiens unter Friedrich II. (in: P. BAUMGART (s. Anm. 25), 41–62.

33 THEINER (s. Anm. 9), 30 f.

34 AaO 33. Augustin Theiner, der Herausgeber der Akten aus dem Vatikanischen Archiv für diese Vorgänge, spricht von einem Friedensvertrag, „in welchem die Integrität und die Freiheit der katholischen Kirche unter ziemlich allgemeinen, ja beschränkenden Ausdrücken garantiert worden war“ (aaO 30).

35 LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 56–59, Nr. 83.

Katholischen, auch denen darbei bestellten Lehrern und Predigern dergestalt beobachtet und cultivirt werden, daß keiner von dem andern gelästert, angefeindet und gedrückt werde<sup>36</sup>.

Die Katholiken waren grundsätzlich an die staatlichen Gerichte verwiesen. Da der König ihnen „eine völlige Gewissensfreiheit (wie solche in dem Instrumento Pacis etabliert ist)“ zugestand, wies er die Regierungen an, „katholische Unterthanen bei ihren Religions-Principiis zu schützen“, und er stellte jedem Katholiken frei, „sich allenfalls und wann er ein Recht erlangen kann, immediate an Uns zu wenden, da Wir ihm dann schleunige Justiz verschaffen wollen“<sup>37</sup>. Das bischöfliche Amt wurde als „geistliches katholisches Consistorium“ bestätigt, allerdings in seiner Zuständigkeit auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt. So wurden z.B. Eheprozesse nur, wenn beide Parteien katholisch waren, der bischöflichen Behörde belassen. Konfessionell gemischte Ehen wurden in Streiffragen vor den protestantischen Konsistorien verhandelt. Ehedispense, soweit sie nicht ausdrücklich von der Hl. Schrift gefordert wurden, waren den Evangelischen verboten. Die Katholiken, „wann diese ohne Dispensation sich nicht copuliren lassen wollen“, wurden an die Oberamtsregierung verwiesen. Appellationsinstanz war auch für das Bischöfliche Konsistorium das Tribunal in Berlin.

Schließlich erwähnte das Notifications-Patent noch ein „geistliches General-Vicariats-Amt“ als eine der bischöflichen Behörde übergeordnete Instanz, ohne jedoch deren Befugnisse näher zu umschreiben. Die Errichtung dieser Behörde, deren Sitz Berlin sein sollte, war gedacht als Maßnahme zur Organisation des katholischen Kirchenwesens und zur Ausübung der landesherrlichen Kontrolle über die Breslauer katholische Kirche. Friedrich II. und sein Staatsminister Cocceji trugen das Amt des Generalvikars Sinzendorf an und stellten ihm ein Gehalt von 20.000 Reichstalern in Aussicht. Er sollte alle Geschäfte an sich ziehen, die bisher über die Nuntien, über Ordensvisitatoren oder Ordensobere gelaufen waren, wodurch die Gebühren für diese Geschäftsvorgänge nicht mehr außer Landes fließen würden. Ja, seine Behörde sollte Appellationsinstanz aller römisch-katholischen Konsistorien in Preußen sein<sup>38</sup>.

36 Eid, welchen die Präsidenten der Oberamtsregierung in Breslau und Glogau geschworen, Berlin 9. Januar 1742, LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 54, Nr. 77; Erlaß an die Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau, Berlin 13. Januar 1742, LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 55 f., Nr. 82.

37 § 23 des Notifications-Patent vom 15. Januar 1742, LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, S. 57, Nr. 83.

38 Plan betreffend die Errichtung des General-Vicariat-Amtes in allen Sr. K. M. Landen. Immediat-Bericht des Staatsministers Cocceji, Glogau 7. März 1742, LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 70 f., Nr. 100.

Sinzendorf verteidigte in einer Denkschrift die bischöflichen Rechte und machte die Annahme des Amtes von päpstlicher Genehmigung abhängig.<sup>39</sup> Zugleich verhandelte er in Berlin und unterzeichnete am 9. Februar 1743 den „Entwurf einer Instruktion für den Bischof von Breslau als General-Vicar der preußischen Katholiken“<sup>40</sup>. Danach errichtete der König ein „katholisches Vicariat in geistlichen Sachen“ und bestimmte Sinzendorf zum „vicarius catholicae Romanae ecclesiae in spiritualibus“. Die Kompetenz des Generalvikars sollte sich über Schlesien mit der Grafschaft Glatz und dem Olmützer Anteil, Pommern, Brandenburg sowie westlich der Elbe über die Altmark und die Gebiete von Magdeburg und Halberstadt erstrecken. Ostpreußen, Ostfriesland und die rheinischen Gebiete wurden ausgeklammert. Die Antwort des Papstes, die am 27. April 1745 erging, war die Zurückweisung dieser Pläne. Sinzendorf wurde getadelt, dass er überhaupt in Berlin verhandelt hatte. Daraufhin verbot der König jede auswärtige Jurisdiktion über seine katholischen Untertanen, kündigte an, dass er keine päpstlichen Verlautbarungen in Preußen publizieren werde, und drohte mit Konfiskation des Kirchengutes.

#### 2.4 Der Fall des Koadjutors bzw. Bischofs Schaffgotsch

Das Amt eines Bischofs des 18. Jahrhunderts lag im Spannungsfeld zwischen päpstlich-zentralistischen und landesherrlich-partikularistischen Interessen. Zwischen den extremen Ansprüchen beider Positionen zu stehen, war das Schicksal des Fürsten Philipp Gotthard zu Schaffgotsch. Friedrich II. ernannte den damals 26jährigen Breslauer Domherrn zum Koadjutor und Nachfolger des 43jährigen Breslauer Bischofs Sinzendorf, womit er sich über das – allerdings schon durch das Wahlkommissariat der österreichischen Landesherren durchlöcherte<sup>41</sup> – Wahlrecht des Domkapitels hinwegsetzte und seine Kompetenzen überschritt. Friedrichs Äußerungen in dieser Angelegenheit zeigen deutlich, was er vom kanonischen Recht hielt. Schon am 23. Juni 1743 hatte er zu verstehen gegeben, die Grenadiere, die aus dem Kurfürsten von Brandenburg einen souveränen Herzog von Schlesien gemacht hätten, würden es auch verstehen, den Koadjutor, den dieser haben wolle,

39 Denkschrift des Bevollmächtigten des Kardinal Sinzendorf, o. D., LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 72–80, Nr. 103.

40 LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 2, 245–254, Nr. 278; THEINER (s. Anm. 9), 70–78.

41 Vgl. HUBERT JEDIN, Die Krone Böhmen und die Breslauer Bischofswahlen 1468–1732 (in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 4, 1939, 165–208; Nachdruck: Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, 1, Freiburg i. Br. 1966, 395–412).

wählen zu lassen<sup>42</sup>. Im Dezember 1743 wurde die Wahl auf den 16. März 1744 festgelegt. Unmissverständlich stellte der König dabei den Wählern vor Augen, wer sein Kandidat war: „Der Heilige Geist und ich haben zusammen beschlossen, den Prälaten Schaffgotsch zum Koadjutor von Breslau zu machen“<sup>43</sup>. Am 4. März 1744 ernannte Friedrich Schaffgotsch zum Koadjutor des Bistums Breslau und des Fürstentums Neisse und er hob ihn gleichzeitig in den Fürstenstand.<sup>44</sup> Papst Benedikt XIV. hat diese Wahl nie bestätigt. Er teilte Kardinal Sinzendorf mit, „daß Wir Uns eher werden in Stücke hauen lassen auf eben diesem Stuhl, von welchem aus Wir diesen Brief diktieren, als Unsere Zustimmung zu dem kleinsten Punkte zu geben, welcher der Religion und dem Primate nachtheilig sein könnte“<sup>45</sup>. Benedikt drohte Sinzendorf mit Absetzung und Verlust der Kardinalswürde, falls er Schaffgotsch die Weihe erteilen sollte.

Die Konfrontation zwischen Papst und König, die in der Ernennung des Schaffgotschs zum Koadjutor einen Höhepunkt fand, war grundsätzlicher Art. Doch die Mehrheit des Domkapitels nahm das nicht wahr und führte den Kampf auf Seiten des Papstes mit inadäquaten Mitteln. Der Kandidat, mit dem Friedrich II. seine Ansprüche durchsetzen wollte, wurde in Rom persönlich herabgesetzt. Angriffspunkt war die Mitgliedschaft Schaffgotschs in der Breslauer und Olmützer Freimaurerloge. Kirchlich-römische Kreise sahen darin einen Skandal. Kardinal Sinzendorf trat der Aufregung im Domkapitel entgegen und machte darauf aufmerksam, dass das Verbot der Freimaurerei, das Papst Clemens XII. im Jahre 1738 erlassen hatte, in Breslau nicht publiziert sei. Trotzdem weigerte sich Weihbischof Daniel Sommerfeld am Pfingstfest 1742, in Anwesenheit des Domherren Schaffgotsch im Dom einen Gottesdienst abzuhalten. Und Domherr Karl Moritz Freiherr von Frankenberg liess vor der Koadjutorwahl am 9. April 1743 Informationen über

42 Kabinettschreiben an Sinzendorf: „les mêmes grenadiers, qui ont su faire d'un électeur de Brandenburg un souverain duc de Silesie, sauront aussi faire élire un coadjutor à l'évêché de Breslau tel, que je le désire“. Friedrich II. an Sinzendorf, Magdeburg 23. Juni 1743, ed. Lehmann, Bd. 2, 315 f., Nr. 354.

43 S. o. Anm. 1 mit Fortsetzung des Zitats – Vgl. auch die Anzeige der Koadjutorwahl für den 16. März 1744, Staatsminister von Münchow an das Domkapitel, Berlin 21. Dezember 1743, aaO 403, Nr. 463.

44 Königliche Nomination, Berlin 4. März 1744, aaO 447–449, Nr. 527; Königlicher Erlass an Sinzendorf, Berlin 4. März 1744, aaO 449–451, Nr. 528; Königliche Verordnung an das Domkapitel, Berlin 4. März 1744, aaO 451 f., Nr. 529. Rechtswirksam wurde die Ernennung zum Koadjutor erst nach der Scheinwahl des Domkapitels; daraus erklärt sich das unterschiedliche Datum (4. und 16. März).

45 Benedikt XIV. an Sinzendorf, Rom 18. April 1744, ed. THEINER (s. Anm. 9), 212 f.

das „unkirchliche und sittlich übel beleumundete Leben des Kandidaten“<sup>46</sup> nach Rom gelangen, um so die Kandidatur Schaffgotschs zu verhindern. Die Zeit verstrich. Eine Krankheit, die Schaffgotsch im Jahre 1746 befiel, brachte ihn an den Rand des Grabes. Als er gleichwohl genas,<sup>47</sup> schrieb man diesen Umschwung einem Gesinnungswandel des Genesenen zu – eine Deutung, die geeignet war, die Tatsache zu verschleiern, dass Friedrich II. sich durchsetzen konnte und der Papst schließlich nachgeben musste.<sup>48</sup> Freilich darf man die Zeugnisse der Kirchenmänner über Schaffgotschs „Gesinnungswandel“ ebenso wenig beiseite schieben, „wie die Tatsache, daß Schaffgotschs Regierung durchaus zufriedenstellend [begann]“.<sup>49</sup>

Nach dem Tod von Kardinal Sinzendorf (28. September 1747) ergriff der Koadjutor die Initiative, um dessen Nachfolge in Breslau anzutreten. Ohne sich um das Wahlrecht des Domkapitels zu kümmern, setzte der König Schaffgotsch in die Vermögens- und Bistumsverwaltung ein. Die Weihehandlungen im Bistum sollte der Weihbischof Franz Dominikus Graf von Almesloe übernehmen. Die päpstliche Bestätigung ging ein, sie erfolgte aber erst am 5. März 1748, nachdem der Nuntius in Polen einen günstigen Bericht über Schaffgotsch nach Rom geschickt hatte.

## 2.5 Drakonische Maßnahmen der preußischen Regierung gegenüber Vertretern der katholischen Kirche Schlesiens

Während des Zweiten Schlesischen Krieges (1744/45) geriet das Breslauer Domkapitel in Verdacht, gefährliche Korrespondenzen zu unterhalten. Alle Briefe an

<sup>46</sup> JOSEPH JUNGNITZ, Die Breslauer Germaniker, Breslau 1906, 296. Theiner referiert das Schreiben Frankenbergs mit drastischen Worten: „Sein [Schaffgotsch's] lasterhaftes und ausschweifendes Leben, besonders sein Umgang mit dem schönen Geschlecht, wurde nur umständlicher dargestellt; wie auch sein in jeder Weise unkirchlicher Sinn, der sich nicht selten in der That nach der Sitte der damaligen Freigeister in wahrhaft gemeinen Bubenstreichen kund gab“. AaO 112.

<sup>47</sup> „Nicht durch ärztliche Hülfe, sondern durch eine besondere göttliche Gnade, wie er [Schaffgotsch] selber gesteht, erhielt er seine Gesundheit wieder“. THEINER (s. Anm. 9), 290.

<sup>48</sup> Der König hatte einen nicht geringen Anteil an der Publikation der wunderbaren Wende im Leben des Fürsten Schaffgotsch, da er „teils direkt, teils auf vertrautem Wege die einflussreicheren Prälaten und Geistlichen des Klerus von Schlesien, die ihm befreundet waren und die er wegen ihrer edlen Eigenschaften liebte und achtete“, aufforderte, nach ihrem Gewissen Zeugnis von den jetzigen Gesinnungen ihres künftigen Bischofs abzulegen, „um dieselben, was er ihnen freilich wohlweislich vorenthält, bei guter Gelegenheit dem Papste vorzulegen“. THEINER (s. Anm. 9), 292.

<sup>49</sup> So HERMANN HOFFMANN, Die Breslauer Bischofwahlen in preußischer Zeit (Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens 75, 1941, 157–224) 160.

das Domkapitel oder an einzelne Mitglieder wurden von der Regierung beschlagen und vor Zeugen geöffnet. Anfang August 1744 erschienen der Provinzialminister Ludwig Wilhelm von Münchow (1712–1753) und der Gouverneur von Breslau von der Marwitz vor dem Domkapitel. Im Namen des Königs verboten sie jegliche Korrespondenz. Ohne Gründe anzugeben, forderten sie drei Würdenträger – Dompropst von Stigelheim, Archidiakon von Frankenberg und Scholastikus von Gellhorn – auf, binnen 24 Stunden Breslau zu verlassen. Dasselbe Schicksal traf den Kanzler des Bischofs und Präsidenten des Bischöflichen Gerichtshofes in Neisse von Keller. Zunächst war ihnen freigestellt, Magdeburg oder Halberstadt als Exil zu wählen.<sup>50</sup> Da aber Dompropst von Stigelheim sich durch Flucht nach Regensburg absetzen konnte, befahl der König, die anderen unter militärischer Begleitung nach Magdeburg zu bringen. Einige Meilen vor Magdeburg kam es zu einem Unfall. Der Reisewagen wurde umgeworfen, Frankenberg am Kopf verletzt, so dass er um sein Augenlicht fürchten musste, und Gellhorn brach sich den rechten Arm, der auf immer gelähmt blieb. In ihrem Exil wurden sie hart und lieblos behandelt<sup>51</sup>. Die Domherren in Breslau unternahmen alles, die Freiheit ihrer Mitbrüder zu erreichen. Doch Bischof Sinzendorf lehnte es ab, diese Initiative zu unterstützen. In einem Brief an den Papst vom 18. August 1744 legte er seine Gründe dar: „Ich konnte es nicht wagen, mich zu ihren Gunsten beim Könige zu verwenden, da ich seinen Charakter kenne und nicht Öl ins Feuer gießen will“<sup>52</sup>. In einem Glückwunschkreis an Friedrich II. nach der Eroberung Prags erwähnte Sinzendorf, dass er im Dom in Breslau ein feierliches Te Deum angeordnet habe, allerdings habe dem Glanz der Feier etwas gefehlt, weil so viele Plätze der Kanoniker leer gewesen wären<sup>53</sup>. Die Gefangenschaft der Exilierten dauerte bis zum Ende des Krieges, fünf Monate. Am 25. Januar 1745 kehrten sie nach Breslau zurück. Wenn auch die Gründe des Königs für diese Sanktion nicht genannt werden, so ist zu vermuten, dass jene Domherren bei der Ernennung Schaffgotschs zum Koadjutor von Breslau zu den Gegnern des Grafen gehört hatten, was dem König nicht verborgen geblieben sein dürfte.

50 Halberstadt hatte den Vorzug, dass es dort mehr katholische Einwohner und Geistliche gab als in Magdeburg.

51 Man ließ es ihnen an den notwendigen Lebensmitteln fehlen und gestattete ihnen nicht, sich Geld von zuhause kommen zu lassen. THEINER (s. Anm. 9), 258 f; JUNGNITZ, Germaniker (s. Anm. 46), 272 f; Kardinal Sinzendorf berichtete Papst Benedikt XIV am 18. August 1744 den Vorfall und bat um Vermittlung beim König von Frankreich. Am 5. September 1744 bestätigte der Papst diese Intervention. THEINER, aaO.

52 Zit. JUNGNITZ, Germaniker (s. Anm. 46), 273 (ohne Angabe der Quelle).

53 Ebd.

Friedrichs harte Hand bekam auch Archidiakon von Frankenberg zu spüren, der nach dem Tod Sinzendorfs eine Fülle von Ämtern auf sich vereinigte, als zu seinen Stellungen als Generalvikariatsassessor, Offizial und Bischöflicher Hofrichter noch die Nachlassverwaltung des Kardinals hinzukam. Während sich der Koadjutor Schaffgotsch in Rom um die Anerkennung als Nachfolger Sinzendorfs bemühte, verharrete von Frankenberg in Opposition zu ihm. Das mag der Grund gewesen sein, weshalb der Bischöfliche Kanzler ihm Anfang Oktober 1747 eröffnete, er möge auf Wunsch des Königs „auf seine Benefizien [...] resignieren und außer Landes [...] gehen, andernfalls würde er beim leisesten Verdachte arretiert, deportiert und ohne alle Hoffnung auf Befreiung interniert werden“<sup>54</sup>. Das Domkapitel setzte sich für Frankenberg ein. Er selbst gab am 26. August 1748 vor dem Kapitel eine Erklärung ab, in der er seine Unschuld beteuerte, seine Treue gegen den König gelobte, unverbrüchlichen Gehorsam gegenüber Kirche und Papst versprach und beteuerte, er werde die Rechte des Domkapitels verteidigen<sup>55</sup>. Offensichtlich war der Rückhalt, den Frankenberg im Domkapitels besaß, so stark, dass er keine Folgen der königlichen Drohung zu spüren bekam. Oder er wurde so eingeschüchtert, dass von ihm kein Widerstand mehr zu erwarten war. Zumal auch der neue Bischof zu Mitteln griff, um unliebsame Zeitgenossen mundtot zu machen.

Das erfuhr Weihbischof Franz Dominikus von Almesloe. Bischof Schaffgotsch hegte eine so starke Abneigung gegen ihn, „dass er ihn unmittelbar vor Beginn des Siebenjährigen Krieges beim König verdächtigte, landesverräterischer Gesinnung beschuldigte und seine Entfernung von Breslau empfahl“<sup>56</sup>. Am 1. September 1756 musste von Almesloe binnen einer Stunde Breslau verlassen. In Magdeburg wurde er interniert. Nach der Flucht des Bischofs am 5. Dezember 1757 gab es deshalb in der Diözese niemanden, der dem dringend benötigten Klerus die Weihe erteilte und am Gründonnerstag die Heiligen Öle weihe konnte, die für die Spendung der Sakramente gebraucht wurden. Zweimal intervenierte Provinzialminister Ernst Wilhelm von Schlabendorf (1719–1769) beim König, Almesloe müsse nach Breslau zurückkehren. Ein Gnadengesuch des Domkapitels vom 18. September 1758, das Schlabendorf an Friedrich weiterleitete, wurde abschlägig beschieden. Doch am 11. Februar 1759 erging königlicher Befehl, Almesloe in Freiheit zu setzen. Am 1. März trat er die Heimreise an. Trotz angeschlagener Gesundheit nahm er noch im selben Jahr zahlreiche Niedere und Höhern Weihe vor. Einen Tag vor

54 AaO 297.

55 Der Wortlaut dieser Erklärung ist abgedruckt bei JUNGNITZ, Germaniker (s. Anm. 46), 297 f.

56 JUNGNITZ, Weihbischofe (s. Anm. 18), 238.

Gründonnerstag 1760 verstarb der Weihbischof, so dass auch in diesem Jahr die Heiligen Öle nicht geweiht werden konnten.

### 3. Die Flucht des Bischofs Schaffgotsch und die Folgen für die geistliche und weltliche Verwaltung des Bistums

#### 3.1 Der Bischof zwischen den Fronten

In einer Zeit, da vom Papst in Rom die Befreiung der katholischen Kirche von landesherrlichen Rechten betrieben wurde, war die Position eines Bischofs äußerst schwierig. Das galt umso mehr, wenn er kirchlich-römische Rechtsansprüche gegenüber einem Herrscher vertreten musste, der seinen Summepiskopat auch auf katholische Untertanen ausdehnen wollte. So geriet der Bischof immer wieder zwischen die Fronten. Das musste auch Bischof Schaffgotsch erleben. Seine Lage war dadurch besonders schwierig, dass sein Bistum seit der preußischen Eroberung des größten Teiles Schlesiens unter der Herrschaft zweier verfeindeter Großmächte stand und er mit beiden als Landesherren zu verhandeln hatte. Kein Wunder, dass er von beiden Seiten misstrauisch beobachtet wurde.

Da Friedrich II. die Ernennung seines Günstlings in Rom zum Bischof von Breslau durchgesetzt hatte, war er überzeugt, dass Schaffgotsch ihn bei der Verwirklichung seiner kirchenpolitischen Pläne unterstützen werde. Dass es nicht dazu kam, hat vielschichtige Gründe, als Joseph Jungnitz 1914 zu deuten versuchte, wenn er schrieb: „Schaffgotsch konnte sich der Einsicht nicht verschließen, dass, wenn er überhaupt noch katholischer Bischof sein wollte, er unmöglich die staatskirchenrechtlichen Grundsätze gutheissen könne, nach denen der König, ohne Kenntnis des Wesens der katholischen Kirche, den Traditionen seines Hauses folgend, die Diözesanverwaltung ordnen und die Katholiken Schlesiens von Rom trennen wollte“<sup>57</sup>.

Breslau war im Siebenjährigen Krieg am 24. November 1757 wieder in die Hände der Österreicher gefallen. Diese dachten nicht nur an eine kurzfristige militärische Besetzung, sondern richteten sich auf endgültige Besitzergreifung ein. Die Landesherrin Maria Theresia übertrug die Verwaltung der ganzen Provinz Schlesien dem Grafen Kolowrat. Für den 26. November 1757 wurde in allen Kirchen ein feierliches Sieges- und Dankfest angeordnet. Bischof Schaffgotsch hielt persönlich das feierliche Hochamt im Breslauer Dom<sup>58</sup>. Noch vor Beginn des

57 THEINER (s. Anm. 9), 243.

58 GRÜNHAGEN (s. Anm. 19) Bd. 2, 95.

Krieges hatte der preußische Minister von Schlabendorf dem König die Stimmung unter den schlesischen Katholiken mit den Worten beschrieben, dass er in jedem von ihnen „einen Landesverräter“ sehe. Weiter schrieb er, „unter tausend Geistlichen vom obersten bis zum letzten sei nicht einer zu finden, welcher einen treuen Bluts-tropfen gegen den König in sich führe – auch dem Bischofe sei trotz all seiner Versicherungen so wenig wie allen übrigen Katholiken zu trauen“.<sup>59</sup> Und wenig später berichtete er, „dass alle hiesigen Katholiken, sonderlich aber alle Geistlichen vom Bischofe bis zu dem geringsten Kaplan herab keinen sehnlicheren Wunsch hegten, als dass der Krieg zu des Königs Nachtheil ausschläge und das Haus Österreich das Land wieder gewinne“<sup>60</sup>.

Schaffgotsch hatte nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges zunächst entschieden für Preußen Partei ergriffen. Die in österreichischen Staatsschriften erhobenen Vorwürfe wegen Verletzung des status quo der katholischen Kirche hatte er eingehend widerlegt. Zu Beginn der österreichischen Invasion in Schlesien wies er seinen Klerus an, auf der Kanzel und im Beichtstuhl einzuschärfen, dass die eidlich gelobte Treue gegen den preußischen Landesherrn zu wahren sei. Noch am 10. November 1757 versicherte er, die österreichische Sklaverei bis zum letzten Augenblick seines Lebens zu verabscheuen<sup>61</sup>. Als nach der Übergabe Breslaus an die Österreicher Graf Kolowrat im Auftrag Maria Theresias Bischof Schaffgotsch aufforderte, sich auf Schloss Johannesberg im österreichischen Teil des Bistums zu begeben und dort das Ende des Krieges abzuwarten, folgte er am 5. Dezember 1757, am Tag der Schlacht bei Leuthen, dem Befehl. Er blieb aber nicht in Johannesberg, sondern begab sich nach Nikolsburg in Mähren, um dann nach Rom weiterzureisen. Von Nikolsburg rechtfertigte er am 30. Januar 1758 seinen Weggang von Breslau. Der König deutete das Verhalten des Bischofs als Übergang in das feindliche Lager, den er ihm nie verzieh. Dass sein Günstling zum Verräter geworden war, traf Friedrich hart. Er machte sich die Meinung seiner Minister und Räte zu eigen, dass man keinem schlesischen Katholiken trauen dürfe. Die rasche Kapitulation Breslaus vor den Österreichern sei „zu nicht geringen Theile den Intrigen des dortigen katholischen Klerus zuzuschreiben“. Und er folgerte nach der Rückeroberung, durch ihre Haltung während des Krieges hätten die katholischen Schlesier jeden Anspruch auf Schonung verwirkt<sup>62</sup>.

59 So am 24. August 1757 an Friedrich, aaO 86 f.

60 So am 3. September 1757, aaO 86 f.

61 AaO 91.

62 GRÜNHAGEN, (s. Anm. 19) Bd. 2, 96.

### 3.2 Die Verwaltung des zweigeteilten Bistums

Nach der Flucht des Bischofs konnte sich auch dessen Bruder, Dompropst Ceslaus Schaffgotsch, der das Amt des Generalvikars innehatte, nicht in Breslau behaupten. Bischof Schaffgotsch ernannte Archidiakon Frankenberg zu seinem Generalvikar und übertrug ihm den vollen Umfang der bischöflichen Jurisdiktion. Doch der König, der sein Misstrauen gegenüber Frankenberg schon des öfteren kundgetan hatte, lehnte ihn ab. Er wünschte den Propst der Kreuzkirche Giovanni Battista Bastiani<sup>63</sup> als Generalvikar, doch dieser wurde von Rom nicht bestätigt. Nun übertrug Friedrich die Vollmachten des Generalvikars dem Domkapitel. Er verfügte aber, dass die Beschlüsse nicht von Frankenberg unterzeichnet würden, sondern vom Präses des Domkapitels. Präses aber war Dompropst Ceslaus Schaffgotsch, der nicht anwesend war. Deshalb half man sich mit einer alten Gepflogenheit, wonach bei Abwesenheit des Präses der Erste Assessor des Generalvikariatsamtes zur Unterschrift befugt war. Das war Johann Moritz von Strachwitz, der nach dem Tod von Weihbischof Almesloe (2. August 1760) dessen Nachfolger wurde. Ihm übertrug Frankenberg die notwendigen Vollmachten. Dieser provisorische Zustand in der Verwaltung des Bistums dauerte bis zum Friedensschluss im Jahre 1763<sup>64</sup>. Das Friedensfest feierte Frankenberg am 10. März 1763 in der Kathedrale mit Te Deum und abendlicher Illumination der Domkirche<sup>65</sup>.

### 3.3 Moriz von Strachwitz und Anton Ferdinand von Rothkirch als Apostolische Vikare für den preußischen Teil des Bistums Breslau

Bis zum Tode von Bischof Schaffgotsch lag die Leitung des preußischen Teils der Diözese in den Händen der Weihbischöfe Johann Moritz von Strachwitz und Anton Ferdinand von Rothkirch. Nach dem Tod von Weihbischof Almesloe schlug das Domkapitel Johann von Brunetti zum Weihbischof vor. Von Brunetti war bis zum Kriegsbeginn (29. August 1756) Generalvikar gewesen, als er, von Schaffgotsch dem König gegenüber als unzuverlässiger Mann bezeichnet, durch Friedrich gezwungen wurde, Breslau zu verlassen und sich auf seine Pfründe am Kollegiatstift in Glogau zurückzuziehen. Minister Schlabendorf schlug den Domherrn Moritz

<sup>63</sup> Zu ihm s. FRIEDRICH ANDREAE, Giovanni Battista Bastiani, (in: Schlesische Lebensbilder, Bd. 2, [Nachdruck] Sigmaringen 1985, 78–85).

<sup>64</sup> JUNGNITZ, Germaniker (s. Anm. 46), 299; DERS., Weihbischöfe (s. Anm. 18), 244.

<sup>65</sup> JUNGNITZ, Germaniker (s. Anm. 46), 300.

von Strachwitz vor. Dieser erhielt am 7. Juni 1760 das königliche Plazet. Die päpstliche Bestätigung als Titularbischof von Tiberias in Palästina wurde am 4. Mai 1761 ausgestellt. Die Weihe erhielt er am 17. Mai in Krakau vom dortigen Bischof. Bis zum Friedensschluß hatte Strachwitz – von Königs Gnaden und mit päpstlicher Bestätigung – die volle Weihe- und Jurisdiktionsgewalt inne.

Gespannt konnte man sein, wie sich die kirchlichen Verhältnisse nach dem Friedensschluss von Hubertusburg 1763 regeln würden. Würde der König Bischof Schaffgotsch trotz allem wieder einsetzen? Tatsächlich gestattete eine königliche Amnestie Schaffgotsch die Rückkehr in den preußischen Anteil des Bistums. Allerdings musste er seinen ständigen Wohnsitz in Oppeln nehmen und war dort quasi interniert. Der Bischof ernannte von Strachwitz zu seinem Generalvikar und übertrug ihm die Leitung der Diözese, ausgenommen die Einsetzung der Pfarrer. Die Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit, aber auch finanzielle Beschränkungen – die Einkünfte des preußischen Anteils blieben gesperrt – waren für Schaffgotsch unerträglich. Deshalb floh er ein zweites Mal am 4. April 1766 auf sein Schloss Johannesberg. Nun untersagte König Friedrich II. dem Klerus aus dem preußischen Teil des Bistums jeglichen Verkehr mit dem Bischof. Weihbischof von Strachwitz war also gezwungen, in Rom umfassende Vollmachten für seine Tätigkeiten im preußischen Teil zu beantragen. Am 13. Mai 1766 erhielt er die Ernennung zum Apostolischen Vikar für die Zeit, solange der Bischof an der Ausübung seiner Rechte verhindert sei. Nach seinem Tod (28. Januar 1781) war sein Bruder, Archidiakon Ernst von Strachwitz, der Kandidat des Domkapitels für die Nachfolge in der Bistumsleitung. Dieser hatte bereits die Zustimmung Roms erlangt, doch König Friedrich bestimmte den Dechanten der Kathedrale Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen zum Nachfolger. „Dem so entschieden ausgesprochenen Willen des Königs gegenüber blieb der römischen Kurie nichts übrig, als sich zu fügen, und am 25. Juni 1781 präkonisierte Pius VI. Rothkirch zum Titularbischofe von Paphos (auf der Insel Cypern) und Weihbischof von Breslau und ernannte ihn zugleich zum Apostolischen Vikar“<sup>66</sup>. Auf Wunsch des Königs vollzog die Weihe im Dom zu Breslau am 19. August 1781 der Weihbischof von Posen Ludwig von Mary. Zu Beginn der Tätigkeit von Rothkirchs ordnete der König eine Visitationsreise durch die Diözese an, „um an Ort und Stelle alle Nachrichten einzuziehen, die Ihr nötig habet, um diese Sache gehörig zu dirigiren“<sup>67</sup>.

66 DERS., Weihbischofe (s. Anm. 18), 269.

67 Zitat aus dem Kabinettschreiben vom 17. Februar 1781. JUNGNITZ, Germaniker (s. Anm. 46), 34; DERS., Weihbischofe (s. Anm. 18), 267.

Nach dem Tod Friedrichs II. (17. August 1786) hoffte Schaffgotsch auf Rückkehr nach Breslau und damit in den preußischen Teil des Bistums. Sie wurde ihm aber verweigert. Stattdessen erhielt er in der Person des Joseph Christian von Hohenlohe einen Koadjutor, der nach dem Tod des Bischofs am 27. August 1795 in dessen Amt eingesetzt wurde. Damit endete die Tätigkeit Rothkirchs als Apostolischer Vikar. Als Weihbischof wirkte er noch zwei Jahre, dann trat er aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand, nachdem er am 11. Februar den Generalvikar von Hohenlohe, Emanuel von Schimonsky-Schimoni, zu seinem Nachfolger als Weihbischof geweiht hatte. Rothkirch starb am 21. April 1805 in Breslau.

#### 4. Klerus – Kirchenvolk – Landesherrliche Regierung bzw. Beamte

##### 4.1 Das Scheitern des geplanten Generalvikariats für ganz Preußen

Obwohl König Friedrich es gewünscht hatte, wurde das Verhältnis von römisch-katholischer Kirche und preußischem Staat nicht nach dem „Notifications-Patent“ vom 15. Januar 1742 geregelt. Hatte doch Papst Benedikt XIV. alle diesbezüglichen Entwürfe und Pläne verworfen.<sup>68</sup> Deshalb wurde auch der Breslauer Bischof kein „vicarius catholicae Romanae ecclesiae in spiritualibus“ mit Kompetenz über Schlesien mit der Grafschaft Glatz und dem Olmützer Anteil, Pommern, Brandenburg sowie westlich der Elbe über die Altmark und die Gebiete von Magdeburg und Halberstadt.

Gleichwohl zeigte das Ringen um die Besetzung der wichtigsten Personalstellen, dass der König und seine Minister die faktische Macht auch in geistlichen Dingen ausübten. Friedrich II. betrachtete sich „in allen Dingen, die keine Glau-benssachen betrafen“, nun einmal als „den obersten Bischof des Landes“, der „keine Autorität über sich anerkennen“ wollte<sup>69</sup>. Eine Möglichkeit, diese Position durchzu-setzen, bot sich durch das landesherrliche Plazet, also das Recht, kirchliche und besonders päpstliche Erlasse und Entscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Staatsräson zu prüfen und gegebenenfalls ihre Veröffentlichung oder Durchführung zu verhindern. Erst mit der landesherrlichen Genehmigung wurden sie rechtswirksam. Selbstverständlich machte Friedrich von diesem Recht, das übrigens in katholischen Staaten entstanden war und praktiziert wurde, Gebrauch. Nach einem Kabinetts-

68 VGL. O. S.

69 JUNGNITZ, Weihbischofe (s. Anm. 18), 227.

befehl vom 20. März 1765 hatte der Generalvikar allmonatlich einen Auszug aller päpstlichen Bullen, Breven und Reskripte an die Königliche Kammer einzureichen<sup>70</sup>.

Es ließe sich nun eine Fülle von Maßnahmen aufzählen, welche die landesherrlich-preußische Dominanz gegenüber den Katholiken beweisen. Exemplarisch sollen nur einige Fälle erwähnt werden, bevor die Behandlung der konfessionell gemischten Ehen, das Verhältnis zu den Ordensgemeinschaften und die Stellung zu den Jesuiten noch eigens behandelt werden.

#### 4.2 Einzelne als Eingriffe verstandene Maßnahmen der preußischen Regierung

Das Misstrauen des Königs und seiner Beamten gegenüber den schlesischen Katholiken, das sich während des Siebenjährigen Krieges angesammelt hatte, schlug sich in der Gesetzgebung nieder. Durch Kabinettsbefehle vom 31. Dezember 1757 und 3. März 1758 wurde der Pfarrzwang der protestantischen Untertanen aufgehoben, der ihnen in österreichischer Zeit auferlegt und unter Friedrich zunächst beibehalten worden war, d.h. die Verpflichtung der Protestant, die keinen eigenen Pfarrer hatten, die Stolgebühren für Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen und den Zehnten dem katholischen Pfarrer zu entrichten. Nach dem Friedensschluss 1763 wurden auch die Katholiken in protestantischen Gemeinden von den entsprechenden Lasten befreit. 1765 wurde der sog. Parochialnexus vollständig aufgehoben, d.h. Beiträge für kirchliche Zwecke, vor allem Baulisten seitens Andersgläubiger, fielen weg<sup>71</sup>.

Hinsichtlich des katholischen Klerus schlug sich das Mißtrauen in speziellen Verfügungen nieder. So wurden Geistliche, die einst österreichische Untertanen gewesen waren oder von der böhmischen oder mährischen Grenze stammten und mit ihren österreichischen Verwandten und Bekannten Kontakt pflegten, nach Niederschlesien versetzt<sup>72</sup>. Von allen Geistlichen verlangte der König einen Treueeid<sup>73</sup>. Eine „Mentalreservation“, d.h. den Vorbehalt, einem „Ketzer“ gegenüber brauche man die Treue nicht zu halten, schloss der König durch den Zusatz der Eidesformel aus, falls einer dem Eide zuwider handle, solle ihm „deshalb keine Vergebung, weder in diesem noch in jenem Leben, zustatten kommen“<sup>74</sup>. Und er fügte als zynische Ergänzung das

70 AaO 251.

71 AaO 246.

72 AaO 250.

73 Zur Sorge um die Loyalität der Geistlichen siehe BENDEL (s. Anm. 17), 54–57.

74 JUNGNITZ, Weihbischöfe (s. Anm. 18), 248.

spätere Dogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariens an: „So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum der übergebenedeiten, von der Erbsünde unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes und alle lieben Heiligen“<sup>75</sup>. Gleichzeitig erteilte Minister von Schlabendorf der Schlesischen Kammer den Befehl, über das Verhalten der katholischen Geistlichen Listen zu führen, um bei Beförderungen Treue und Anhänglichkeit gegenüber dem König zu berücksichtigen. Friedrich hatte die Besetzung aller geistlichen Benefizien für sich in Anspruch genommen, von Schlabendorf schlug die Kandidaten vor. Am 19. November 1772 beklagte sich Minister von Hoym beim Apostolischen Vikar von Strachwitz über den geistigen Tiefstand und mangelnde politische Loyalität seiner Geistlichen. Von Strachwitz konnte dem kaum widersprechen, wies aber darauf hin, dass die weltliche Obrigkeit eine Mitschuld treffe, da sie vor allem in Kriegszeiten ungeeignete Persönlichkeiten in geistliche Ämter gebracht habe. Zudem sei durch ein königliches Edikt vom 16. Oktober 1765 der Zugang zum Theologiestudium erschwert worden, das Kinder „geringerer Leute“ von vornherein vom Studium ausgeschlossen habe<sup>76</sup>.

Was die Veränderungen des kirchlichen Lebens in den katholischen Gemeinden unter preussischer Herrschaft betrifft, sind sie schwieriger zu fassen. Wichtige Vorarbeiten hat Rainer Bendel mit seiner Untersuchung über die Impulse der Diözesanleitung für eine zeitgenössische Seelsorge geliefert<sup>77</sup>. Eine Maßnahme, die das alltägliche Leben massiv veränderte, war die Reduktion der Festtage, für die sich Friedrich II. – wie zeitgenössische österreichische Herrscher – einsetzte und mit der er auch in Rom Erfolg hatte. Auf Initiative des Königs hatte Papst Benedikt XIV. 1754 an einer Anzahl kirchlicher Feiertage knechtliche Arbeit gestattet. Die Pflicht, die Messe zu besuchen, blieb bestehen. Das schuf Probleme, da der Landesherr verfügte, dass an diesen Feiertagen der Gottesdienst um acht Uhr morgens beendet sein müsse. Auf einen weiteren Vorstoß des Königs hin erhielt der Apostolische Vikar von Strachwitz schließlich die Erlaubnis, Gläubige von der Pflicht, die Messe zu besuchen, unter der Bedingung eines anderen guten Werkes zu entbinden. Auch durfte die Feier der Feste auf den folgenden Sonntag verlegt werden. Durch ein Breve vom 24. Juni 1772 wurde eine ganze Reihe von Feiertagen gestrichen, u.a. die dritten Feiertage an Ostern, Pfingsten und Weihnachten<sup>78</sup>.

75 AaO 249. – Offiziell wurde diese Lehrmeinung von Pius IX. durch die Bulle „Ineffabilis Deus“ am 8. Dezember 1854 als Dogma verkündet.

76 AaO 250.

77 siehe BENDEL (s. Anm. 17), Sinzendorf und Schaffgotsch 93–111, Strachwitz und Rothkirch 135–138.

78 JUNGNITZ, Weihbischöfe (s. Anm. 18), 254–256. Siehe auch BENDEL (s. Anm. 17), 73–77.

### 4.3 Maßnahmen gegenüber katholischen Soldaten

Viele Emotionen bei den Zeitgenossen und in der Geschichtsschreibung weckte der Fall des Kaplans Andreas Faulhaber, welcher am 30. Dezember 1757 hingerichtet wurde, weil er im Beichtstuhl die Desertion eines Soldaten nicht verhindert hatte. So nimmt es nicht wunder, dass Faulhaber bei den katholischen Schlesiern, vor allem in der Grafschaft Glatz, als Martyrer verehrt wurde. Die Hinrichtung am Galgen geschah auf Befehl des Königs unter dem Gouvernement des Generals Heinrich August Freiherrn de la Motte Fouqué, „der brutal in die kirchlichen Verhältnisse eingriff und durch seinen Terror die Katholiken einschüchterte“<sup>79</sup>.

Colmar Grünhagen erklärt die Strenge des Königs in diesem Fall mit den Umständen im Siebenjährigen Krieg, genauer als Reaktion auf die kurzfristige Wiedereinnahme der Stadt Breslau durch die österreichischen Truppen. Schuld waren aus seiner Sicht die Katholiken und vor allem die katholischen Geistlichen. Und nachdem Bischof Schaffgotsch aus der Stadt und aus dem preußisch besetzten Anteil der Diözese geflohen war, galt auch er als Deserteur. „In solchen Fällen, wo er ein Exempel statuieren zu müssen glaubte, konnte der König seiner sonstigen Denkart entgegen hart bis zur Ungerechtigkeit werden“<sup>80</sup>.

Bereits im Ersten Schlesischen Krieg waren katholische Geistliche in Verdacht geraten, sie überredeten im Beichtstuhl katholische Soldaten zur Desertion. Da im Siebenjährigen Krieg nach der Kapitulation von Breslau am 24. November 1757 Desertionen im preußischen Heer erschreckend zunahmen, vermehrten sich auch die Anschuldigungen gegen katholische Geistliche. Ein großer Teil der Deserteure habe Aufnahme in den Stiften und Klöstern gefunden, oder es sei ihnen zur Flucht verholfen worden. Minister von Schlabendorf war überzeugt, dass derartige Verbrechen wiederholt begangen wurden. Durch die Aussage eines ergriffenen Fahnenflüchtigen wurde ein Dominikaner in Neisse belastet: Pater Jordan habe einem Soldaten in der Beicht gesagt, er könne der Königin von Ungarn – d.h. Maria Theresia – ebenso gut dienen wie dem Brandenburger – d.h. Friedrich II. –, der ohnehin ein Ketzer sei<sup>81</sup>. Auf Vorschlag

79 GEORG SIEGMUND, Kaplan Andreas Faulhaber – Glatz (†1757). Einige Bemerkungen zur Lage der Erforschung seiner Lebensgeschichte (in: Bernhard Stasiewski [Hg.]: Beiträge zu schlesischen Kirchengeschichte. Gedenkschrift für Kurt Engelbert [1886–1967] [Forschungen und Quellen zur Kirche- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 6], Köln u. a. 1969, 366–375) 366.

80 GRÜNHAGEN (s. Anm. 19), Bd. 2, 91.

81 AaO 87.

Schlabrendorfs bestimmte der König am 30. August 1757, „dass fortan für jede Garnison nur ein vom Fürstbischof einzusetzender vertrauenswürdiger Geistlicher die Beichte der katholischen Soldaten zu hören befugt sein solle“<sup>82</sup>. Bischof Schaffgotsch war zu Verhandlungen bereit, im Sinne des Königs Beichtväter zu ernennen. In einer Instruktion für Beichtväter, die Schaffgotsch dem Minister zur Begutachtung vorlegte, nannte er die Aufforderung zur Desertion „einen höchst nachtheiligen Casus“, aber er tadelte die Beichtväter nicht und verurteilte sie auch nicht. Der Minister informierte den König über diese Unstimmigkeit. Deshalb befahl Friedrich am 6. Oktober dem Breslauer Kommandanten, sich jeden Verkehrs mit dem Fürstbischof zu enthalten, auch in ganz indifferenten Dingen. Seitdem scheint Schaffgotsch vorsichtiger gewesen zu sein. Bald stand seine Flucht bevor<sup>83</sup>.

Zwei Fälle sollen noch angeführt werden, in denen sich die geistliche Bistumsverwaltung für die Rechte katholischer Soldaten einsetzen musste. Das betraf einmal die katholischen Soldaten, die im Feld gezwungen waren, mit andersgläubigen Kameraden zu essen. Für sie erwirkte der Apostolische Vikar von Strachwitz 1766 päpstlichen Dispens vom Abstinenzgebot. Sonst hätten sie gegen Kirchengebot verstossen, wenn sie am Freitag Fleisch gegessen hätten<sup>84</sup>. Das betraf zum anderen unverheiratete katholische Soldaten, die während des Krieges eine katholische Braut fanden und diese heiraten wollten. Sie waren nach katholischem Ehrerecht – wie unten noch eigens erörtert wird – verpflichtet, die durch das Konzil von Trient vorgeschriebene Formpflicht einzuhalten; d.h. die Ehe war nur gültig, wenn sie vor einem katholischen Priester und zwei Zeugen abgeschlossen worden war. Stand ein katholischer Soldat unter der Betreuung eines protestantischen Feldgeistlichen, konnte er also keine kirchenrechtlich gültige Ehe abschließen. Er war gezwungen, die Ehe vor einem nicht-katholischen Religionsdiener abzuschließen. Auch war er verpflichtet, diesem die Stolgebühren zu bezahlen. Von Strachwitz trug dieses Problem am 9. September 1774 dem König vor. Sein Vorschlag war: Ein katholischer Priester solle kostenlos die Assistenz bei der Trauung leisten. Der protestantische Feldprediger solle die Stolgebühren erhalten, dafür aber die Dimissionarien, d.h. eine Genehmigung, ausstellen, dass der Soldat sich von einem katholischen Priester trauen lassen dürfe<sup>85</sup>.

82 AaO 85f.

83 AaO 94f.

84 JUNGNITZ, Weihbischöfe (s. Anm. 18), 252.

85 AaO 253.

#### 4.4 Streit um die Mischehen<sup>86</sup>

Die Ansprüche der geistlichen Gerichtsbarkeit fanden in der staatlichen Gesetzgebung eine jähre Begrenzung. Zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen weitete sich die Kollision zwischen kanonischem und staatlichem Recht im Fall der konfessionell gemischten Ehen<sup>87</sup>. Das Konzil von Trient (1545–1563) hatte die schon genannte Formpflicht für Katholiken vorgeschrieben. Rechtskräftig war diese Bestimmung nur in den Staaten, in denen die Reformdekrete des Konzils von Trient publiziert waren, d.h. ausschließlich in katholischen Staaten. Was aber war mit Ehen, die in protestantischen Ländern geschlossen wurden? Und wie sollten Ehen von konfessionell unterschiedlichen Paaren kirchenrechtlich bewertet werden? Diese Fragen zu begegnen, erließ Papst Benedikt XIV. am 4. November 1741 eine *Declaratio* für Holland und Belgien. Ehen, auch Ehen mit konfessionell verschiedenen Partnern, die nach den Landesgesetzen geschlossen waren, wurden ohne Rücksicht auf die Formpflicht für kirchenrechtlich gültig erklärt. Am 21. Februar 1765 bestätigte Papst Clemens XIII. diesen Modus auch für das Bistum Breslau. Dies konnte auch die Anerkennung einer Mischehe bedeuten, die vor einem protestantischen Geistlichen geschlossen wurde, und zwar ohne verbindliches Versprechen der katholischen Kindererziehung. Im Allgemeinen folgte in Preußen die Erziehung der Kinder der Konfession des Vaters<sup>88</sup>. Meinungsverschiedenheiten zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden blieben trotzdem nicht aus. Am 10. Dezember 1764 regelte ein Ministererlass die Praxis des Eheaufgebots neu. Kirchenrechtlich waren drei öffentliche Aufgebote an drei Sonntagen vorgeschrieben. Der kirchlichen Behörde wurde nun erlaubt, von einem Aufgebot zu dispensieren. Weitere Dispensationen bedurften der königlichen Genehmigung. Diese wurde gegen eine Gebühr erteilt, die an die Königliche Bibliothek in Berlin zu entrichten war<sup>89</sup>.

Ein anderer Streitpunkt war die Dispens vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft. Über die „verbotenen Grade“ der Blutsverwandtschaft bestand in der Anwendung auf Mischehen seitens der Regierung eine andere Vorstellung als in

86 Vgl. JOSEF JOACHIM MENZEL (Hg.) Geschichte Schlesiens, Bd. 3: Preußisch-Schlesien 1740–1945. Österreichisch-Schlesien 1740–1918/45. Im Auftrag der Historischen Kommission für Schlesien in Verbindung mit Konrad Fuchs und Hubert Unverricht, Sigmaringen 1999, 197f.

87 ADOLPH FRANZ, Die gemischten Ehen in Schlesien (Festschrift der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland), Breslau 1878; HANS MEYDENBAUER, Zur Frage der gemischten Ehen in Schlesien in den Jahren 1740–1750. Eine kirchenrechtliche Studie, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 3, 1900, 195–244.

88 FRANZ (s. Anm. 87), 60.

89 JUNGNITZ, Weihbischöfe (s. Anm. 18), 250.

Rom. Von Strachwitz legte diesen Fall dem heiligen Stuhl zur Klärung vor. Er erhielt die Anweisung, Eheschließungen bei nach kanonischem Recht verbotenen Graden zu widerraten. Sollten Ermahnungen fruchtlos sein, sei die Trauung zu verweigern. Der Apostolische Vikar präsentierte die römische Antwort dem König. Der König wandte sich an seinen römischen Geschäftsträger. Er drohte mit Gewaltmaßnahmen, um für Breslau die entsprechende Dispens zu erreichen. In einer Instruktion an von Strachwitz beklagte der Papst, dass man ihm drohe, riet aber, in höchst dringenden Fällen die Dispens zu erteilen. Von Strachwitz sollte, „wenn die Umstände drängten und die Kürze der Zeit den Rekurs nach Rom nicht mehr gestatteten, im inbrünstigen Gebete Gott um Erleuchtung ... bitten und ... tun, was er nach reiflicher gewissenhafter Erwägung aller Umstände am zuträglichsten erachte“<sup>90</sup>. Zusätzlich wurde ihm im Geheimen mitgeteilt, dass dieser Fall nur gegeben sei, wenn die ganze „Religion“ Gefahr lief, d.h. wenn Abfall vom katholischen Glauben drohe, und dass er darüber in Rom zu berichten habe. Der Apostolische Vikar machte von dieser Weisung nie Gebrauch. Er legte derartige Fälle immer zur Klärung in Rom vor, weshalb er von der Regierung getadelt wurde.

## 5. Ordensangelegenheiten

### 5.1 Ordensprovinzen und Landesgrenzen

Eines der Ziele der preußischen Kirchenpolitik war die Angleichung der Bistumsan die Landesgrenzen. Hätte eine solche Regelung doch die Kontrolle der katholischen Untertanen erleichtert. Doch alle Versuche in dieser Richtung blieben erfolglos. So standen die Katholiken einzelner Randgebiete Schlesiens weiterhin unter der Jurisdiktion nichtpreußischer Bischöfe.

Erfolgreicher war die preußische Regierung mit einem entsprechenden Bestreben, das Klöster und Ordensniederlassungen betraf. Unter diesen gab es mehrere, die eine Einheit mit polnischen oder böhmischen Klöstern bildeten. Der König bemühte sich, sie in einen selbständigen schlesischen Kontext zu stellen. Tatsächlich gelang es ihm, die schlesischen Ordensniederlassungen aus dem böhmischen Provinzialverband zu lösen und so jedenfalls in diesem Bereich den Einfluss landesfremder Oberer zurückzudrängen<sup>91</sup>. Den Anstoß dazu hatte der Breslauer Bischof Kardinal von Sinzendorf in einer Denkschrift vom 1. Februar 1743 gegeben. Der

90 AaO 252 f.

91 LUDWIG PETRY, Die Errichtung schlesischer Ordensprovinzen unter Friedrich dem Großen (Der Oberschlesier 18, 1936, 355–360).

Bischof versprach sich durch die Loslösung der schlesischen Ordensniederlassungen von auswärtigen Oberen mehr Einflussmöglichkeiten. Am 18. Februar 1743 wurde den Ordensmitgliedern verboten, mit den Provinzialen in Böhmen, Mähren und Polen zu korrespondieren. In geistlichen Ordensangelegenheiten sollten sie sich an die Generäle der Orden in Rom wenden. Gleichzeitig wurden die Orden aufgefordert, Mitgliederverzeichnisse zu erstellen, und Angaben über Güter und Besitzungen, auch in Böhmen, Mähren und Polen zu machen. Am 2. November 1745 erging das für die Orden existenzbedrohende Verbot, Nichtschlesier in schlesische Klöster aufzunehmen.

Über diesen ganzen Komplex sollte auf Wunsch des Königs Bischof Schaffgotsch Ende 1753 in Rom verhandeln. Das Ergebnis der Mission war die Bildung je einer schlesischen Provinz für Dominikaner und Karmeliter (1754). Der Widerstand der Franziskaner und die Intervention des Kapuzinergenerals, des Schlesiers Seraphim Capricollensis, konnten eine Lostrennung dieser beiden Orden von der böhmischen Provinz nicht verhindern. Die Kapuziner errichteten lediglich eine Kustodie für Schlesien. Die Konvente der Minoriten in Cosel, Loslau und Oberglogau, die zur mährischen Provinz gehörten, weigerten sich anfänglich, mit den schlesischen und ehemals böhmischen Konventen zu fusionieren. Eine schlesische Minoriten-Provinz wurde 1754 gebildet. Die dritte Gruppe der Franziskaner, die Reformaten mit Niederlassungen in Gleiwitz und Annaberg und die Pauliner in Wiese bei Oberglogau, blieb im polnischen Provinzialverband. Die Propstei Wahlstatt unterstand, um wirtschaftlicher Vorteile willen, weiterhin dem Abt von Braunau in Böhmen. Die Augustinereremiten in Strehlen brauchten ihre Verbindung zum Wiener Provinzial nicht zu lösen. Die Barmherzigen Brüder waren von der Separation ebenfalls nicht betroffen. Die Errichtung der schlesischen Jesuitenprovinz erfolgte am 1. Januar 1755. Der Widerstand der Orden, besonders der Jesuiten, hatte lediglich aufschiebende Wirkung. Dabei waren die Argumente, welche die Orden vorbrachten, überzeugend, weil die geringe Zahl der Niederlassungen der einzelnen Orden gegen eine eigene Organisation sprach. Auch lagen die Ausbildungsstätten für den Ordensnachwuchs zum größten Teil in Böhmen.

Im übrigen wurde die Ernennung der Klostervorstände mit Selbstverständlichkeit vom protestantischen Landesherrn praktiziert. Auch wenn der König Stiften und Klöstern die althergebrachten Privilegien bestätigte, zu denen das Recht der Gremien auf freie Wahl der Vorstände gehörte, setzte er eigenmächtig Prälaten, die ihm genehm waren, ein. Nur ein Beispiel soll hier erwähnt werden. Am 13. Juli 1743 bestätigte der König dem Breslauer Sandstift, „nie mehr für die Zukunft des Stiftes wohl hergebrachten Privilegia zu beschränken, noch auch das darauf fließende Wahl-Recht zu unterbrechen, am allerwenigsten aber darin bei künftigen

Fällen und Vacantien Eingriffe zu thun oder thun zu lassen<sup>92</sup>. Diese Zusage hinderte Friedrich nicht, faktisch während seiner ganzen Regierungszeit die Vorstände des Augustiner-Chorherrenstifts auf dem Sande einzusetzen<sup>93</sup>. So verfuhr er mit fast allen Stiften und Klöstern, auch mit den Frauenklöstern. Kardinal Sinzendorf hielt sich in diesen Fällen zurück, was er gegenüber dem Papst damit rechtfertigte, dass der preußische König nach dem Vorbild des französischen handle, welcher den Bischöfen und dem gesamten Klerus seines Landes das Recht abspreche, auf die Wahl der Ordensoberen Einfluss zu nehmen. So habe er, Sinzendorf, keinen Mut, Friedrich dieses Recht abzusprechen. Das einzige, was er tun könne, sei, bei der Bestätigung des Kandidaten die königliche Ernennung nicht zu erwähnen<sup>94</sup>.

Offenbar wollte Sinzendorf in seinen Schreiben an den Papst den König in Schutz nehmen. So schrieb er am 28. März 1746: „Ich kann nicht sagen, dass der Herrscher die Religion verfolgt, ... doch die Edikte, welche noch fortbestehen, und die Maßnahmen, welche die Unterbeamten ergreifen, können jeden Augenblick Sturm hervorrufen“. Eines dieser Edikte verbot den Angehörigen des Bauern- und Bürgerstandes, ohne Erlaubnis des Oberbefehlshabers der Provinz in ein Kloster einzutreten. Sinzendorf kommentierte diese für die Wirkungsmöglichkeiten der Orden in Schulen und Seelsorge nachteilige Maßnahme folgendermaßen: „Der Wunsch, die Zahl der Soldaten zu vermehren, die kräftigsten und schönsten Menschen hierzu auszusuchen und das Geld zu besitzen, das die Aspiranten dem Kloster bei ihren Eintritt geben, werden für immer jede Vorstellung, welche gegen dieses Edikt dem Herrscher vorgelegt werden könnte, fruchtlos machen und vereiteln“<sup>95</sup>.

Das Misstrauen des Königs und seiner Minister gegenüber den schlesischen Katholiken, von dem schon mehrfach als Ursache rigoroser Maßnahmen die Rede war, wirkte sich auch auf den Umgang mit Ordensangehörigen aus. Nach der Kapitulation der Stadt Breslau im November 1757 und der darauffolgenden Flucht des Bischofs Schaffgotsch wurden etliche Breslauer Klosteroberen im „Obergschen Haus in der Albrechstraße“ gefangen gesetzt, weil ihre Beteiligung an der Kapitulation untersucht werden sollte. Am 23. Dezember 1757 trug der König dem Großkanzler von Jariges auf, von Berlin mit Extrapost Leute kommen zu lassen, die keinerlei Beziehungen zu Breslau hätten, damit sie die Untersuchungen leiteten. Er beabsichtige, gegen jene, welche in Breslau „so treulos als [auch]

92 THEINER (s. Anm. 9), 259.

93 Ignaz Menzel am 18. Juni 1764, Franz Xaver Meisner am 18. Juli 1769, Samuel Schumann am 8. Dezember 1779 und Johann Strobach am 4. Juni 1784. Ebd.

94 Sinzendorf an Papst Benedikt XIV., 27. Juli 1744. Ebd.

95 AaO 265.

verrätherisch gehandelt, ganz summarische Prozesse zu machen und Exempel zu statuiren<sup>96</sup>. Auch den Jesuiten wurde Zusammenarbeit mit dem österreichischen Feind unterstellt.

## 5.2 Friedrich II. und die Jesuiten

Papst Clemens XIV. hob 1773 den Jesuitenorden auf. Doch ausgerechnet unter der Protektion des preußischen Königs Friedrich II.<sup>97</sup> blieb dieser noch weiter bestehen.<sup>98</sup> Denn Friedrich schätzte die Qualitäten der Jesuiten als Lehrer hoch. Gleichwohl gab es bereits kurz nach der Eroberung Schlesiens Konflikte mit ihnen, und zwar wegen der 1702 durch Kaiser Leopold I. gegründeten Breslauer Universität, einer typischen Jesuitenuniversität mit nur einer philosophischen und einer theologischen Fakultät<sup>99</sup>. Die Maßnahmen, die der König ergriff, richteten sich allerdings weniger gegen die Jesuiten selbst als gegen ihre Unterrichtsmethoden, die ohne Zweifel bei der Begründung auf der Höhe der Zeit gewesen, aber im Laufe des 18. Jahrhunderts gegenüber dem Fortschritt des zeitgenössischen Bildungswesens in manchem zurückgeblieben waren. Dass eine Universitätsreform notwendig war, wurde durch ein Gutachten des Abtes Johann Ignaz Felbiger (1724–1788) im Jahre 1769 bestätigt<sup>100</sup>.

Ein Ministererlass vom 2. Februar 1743 reduzierte das philosophische Studium für Theologen von drei auf zwei Jahre. Durch denselben Erlass wurde der deutschen Sprache gegenüber der lateinischen für den Unterricht der Vorzug gegeben. Kardinal Sinzendorf war an diesen Bestimmungen nicht unbeteiligt. Sein Koadjutor Graf Schaffgotsch erreichte eine „Regeneration“ des Lehrkörpers durch französische Jesuiten. Deren Erfolge registrierte Felbiger mit den Worten, sie hätten „das Unnütze und Abgeschmackte der scholastischen Philosophie eingesehen und

96 GRÜNHAGEN (s. Anm 19), Bd. 2, 88.

97 Die erste polnische Teilung von 1772 brachte Preußen zu den schlesischen Jesuiten noch weitere acht Jesuitenniederlassungen mit 105 Insassen.

98 HERMANN HOFFMANN, Friedrich II. von Preussen und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu (Bibliotheca Instituti Historici S. J., Bd. 30), Rom 1969; CARSTEN RABE, Alma Mater Leopoldina. Kolleg und Universität der Jesuiten in Breslau 1638–1811 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 7), Köln 1999, 271–291; Bendel (s. Anm 17), 77–82.

99 Literatur zur Geschichte der Universität Breslau 1702–1811: RABE, Alma Mater Leopoldina (s. Anm. 98). – Quellenbuch zur Geschichte der Universität Breslau 1702 bis 1811, hg. von NORBERT CONRADS (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 9), Köln-Weimar-Wien 2003.

100 RABE, Alma Mater Leopoldina (s. Anm. 98), 266–270.

diese unnütze Art zu philosophieren größtenteils verlassen und endlich auch ... das so viele Zeit wegnehmende Diktieren abgeschafft“<sup>101</sup>. Doch das Experiment scheiterte, als der französische König sich im Siebenjährigen Krieg auf die Seite der Gegner Friedrichs II. schlug. Eine durchgreifende Reform wurde erst durch die Aufhebung des Jesuitenordens ermöglicht. Während die Aufhebung des Ordens einen Zusammenbruch des jesuitischen Schulsystems bedeutete, konnte Friedrich II. allerdings für seine Länder die hochgeschätzte Tätigkeit der Jesuiten zugunsten seiner katholischen Untertanen erhalten. Nach langwierigen Verhandlungen mit Rom, den Jesuiten und dem Apostolischen Vikar von Strachwitz, der die Interessen des Breslauer Bischofs vertrat, zeichnete sich folgende Lösung ab: Die Ordensangehörigen der ehemaligen preußischen Jesuitenprovinz wurden am 26. August 1776 zu der „Gesellschaft der Priester des königlichen Schuleninstituts“ zusammengefaßt<sup>102</sup> und von der General-Schulen-Administration besoldet und pensioniert. Das Schuleninstitut unterstand dem Justizminister Johann Heinrich Kasimir Graf Carmer, der seitens der preußischen Regierung die Verhandlungen geleitet hatte. Professor Anton Michael Zeplichal aus Breslau wurde Oberschulendirektor. Außer Carmer und Zeplichal bildeten der Rektor, die Diakone und Senioren der Universität und der Präfekt des Breslauer Gymnasiums die Schulen-Kommission.

Die Güter der Jesuiten wurden von der Königlichen General-Schulen-Administration unter Aufsicht der Breslauer Kammer verwaltet. Im April 1777 wurden sie verpachtet. Die Mitglieder des Königlichen Schulen-Instituts wurden nun als Weltpriester behandelt und unterstanden hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Funktionen dem Breslauer Bischof. Von Strachwitz als Vertreter bischöflicher Interessen wollte den Jesuitenschulen Vorstände aus dem Weltklerus geben. Dagegen wehrten sich die Jesuiten selbst: „Die theologische Klasse dem Weihbischof (und Apostolischen Vikar von Strachwitz) preisgeben, wäre so viel, als auf die Aufnahme dieser Wissenschaft gänzlich Verzicht tun“<sup>103</sup>, äußerte Zeplichal. Der Regierung musste diese Abwehr recht sein. So wurde die Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst Anlass zur Säkularisierung und zur Verstaatlichung des katholischen höheren Schulwesens in Schlesien. Es war allerdings eine Säkularisierung, bei der der Staat „keinen Pfennig für sich erhalten [hat], sondern nach dem Willen des Königs musste der letzte Pfennig für das höhere Schulwesen der

101 Bericht Felbiger vom 9. Juli 1764, ed. LEHMANN (s. Anm. 1), Bd. 4, 235–240, Nr. 187.

102 RABE, Alma Mater Leopoldina (s. Anm. 98), 291–300.

103 HERRMANN HOFFMANN, Friedrich II. von Preußen und die Aufhebung der Gesellschaft (Bibliotheca Instituti Historici S. J. Bd. 30), Rom 1969, 137.

schlesischen Katholiken verwendet werden“<sup>104</sup>. Der Einfluss des Bischofs auf Universität und höheres Schulwesen war gering. Dem Apostolischen Vikar, der durch seine Kommissare den einzelnen Institutionen die Auflösung des Ordens mitteilen musste, fiel lediglich zu, den Mitgliedern des Schulen-Instituts Vollmachten für ihre Seelsorgsaufgaben zu erteilen und die Verpflichtungen des Ordens, für die Stifte und Wohltäter Messen zu lesen, auf die einzelnen Priester des Schulen-Instituts zu verteilen. Die Ex-Jesuiten ihrerseits bemühten sich „in des Volkes Namen“ in Rom, dass sie als Weltpriester weiterhin Ablässe vermitteln konnten, die ehedem in den Ordenskirchen zu gewinnen waren. Das wurde ihnen gewährt.

Das in die Verordnungen des Jahres 1776 für das Schuleninstitut aufgenommene „Schul-Reglement für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz“<sup>105</sup> war ein Rückgriff auf das noch zu erwähnende Reformprogramm des Abtes Johann Ignaz Felbiger. Dem Schulen-Institut unterstanden folgende Anstalten: Die Universität in Breslau sowie die Gymnasien und Seminare in Breslau, Glatz, Neisse, Oppeln, Sagan. Die Pro-Gymnasien in Brieg, Hirschberg und Liegnitz wurden aufgehoben. Das Gymnasium in Liegnitz wurde den dortigen Dominikanern überwiesen. Im Jahre 1800 wurde das Königliche Schuleninstitut in eine königliche Schuldirektion umgewandelt. Das Vermögen des Schulfonds wurde Staatsvermögen. Das ordensähnliche Gemeinschaftsleben der Mitglieder hörte auf. Von nun an konnten die Lehrstellen an katholische Laien vergeben werden. 1811 wurde die ehemalige Jesuitenuniversität mit der Universität Frankfurt/Oder zur ersten paritätischen Universität in Preußen vereinigt.

Die Leistungen der ehemaligen Jesuiten im universitären Bereich und auf dem Gebiet des höheren Schulwesens sind kaum erforscht, aber sie dürften als bedeuter einzuschätzen sein denn gemeinhin gedacht. Will man dem Schulen-Institut Gerechtigkeit widerfahren lassen, genügt es nicht, sich auf einen „kirchlichen“ Standpunkt festzulegen und in einer pauschalen Abwehr der Aufklärung die positiven Ansätze aufklärerischen Denkens für das Schulwesen zu mißachten. Während die Institutionen der Jesuiten allmählich in staatliche umgewandelt wurden, wurden die Stiftsschulen anderer Orden durch die Säkularisierung von 1810 aufgehoben oder verstaatlicht<sup>106</sup>.

104 DERS., 152.

105 Erlassen worden war es 1774.

106 Literatur in: Geschichte Schlesiens, Bd. 3 (wie Anm. 86), 187–190.

### 5.3 Die Organisation des Volksschulwesens in Schlesien mit dem Augustiner-Chorherren Johann Ignaz Felbiger von Sagan

Felbigers Bemühungen um eine Schulreform<sup>107</sup> nahmen ihren Ausgang in der Stadtschule von Sagan und in den zum Saganischen Stift gehörenden Orten. Die Verordnungen des Abtes aus den Jahren 1761 und 1763 wurden Grundlage für das „Königlich-Preußische General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz“ vom 3. November 1765, das von Friedrich II. sanktioniert wurde. Die darin enthaltenen methodischen und organisatorischen Vorschriften sind Marksteine auf dem Weg zum modernen Schulsystem und zur gesellschaftlichen Aufwertung des Volksschullehrers. Nicht unerwähnt bleiben soll der Einsatz des Abtes für die Erhaltung der polnischen Sprache in Oberschlesien<sup>108</sup>.

## 6. Schluss

### 6.1 „... nicht prinzipielle Kirchenfeindlichkeit, sondern gnadenlose Staaträson“<sup>109</sup>

Diese Formulierung, die von Norbert Conrads stammt, ist am ehesten geeignet zusammenzufassen, was sich nach der Eroberung Schlesiens durch die preußischen Truppen dort an Kontakten und Konflikten im Verhältnis von römisch-katholischer Kirche und Staat ergeben hat. Friedrichs II. Handeln glich 1740 „weit mehr den Empfehlungen des Florentiner Staatstheoretikers [Niccoló Machiavelli] als jenen politischen Grundsätzen, die [er] noch vor kurzem als Verfasser des *Antimachiavell* aufgestellt hat“<sup>110</sup>.

<sup>107</sup> vgl. dazu JOSEF STANZEL, Die Schulaufsicht im Reformwerk des Johann Ignaz Felbiger (1724–1788). Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, NF 18) Paderborn 1976.

<sup>108</sup> Die Tatsache wird nicht erwähnt bei ALFONS TRILLER, Zur „polnischen Sprache“ in der Diözese Breslau besonders seit dem 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte. Gedenkschrift für Kurt Engelbert, hg. von BERNHARD STASIEWSKI (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 6) Köln 1969, 344–365.

<sup>109</sup> CONRADS: Politischer Mentalitätswandel von oben. Friedrichs II. Weg vom Gewinn Schlesiens zur Gewinnung der Schlesier (in: Baumgart [Hg.], Kontinuität und Wandel [s. Anm. 25], 219–236), 228.

<sup>110</sup> AaO 219.

Auf diesem Hintergrund ist das „tolerante Religionsverständnis“ des Monarchen in Frage zu stellen. Nimmt man zur Kenntnis, was Friedrich II. in seinen politischen Testamenten über Religion und Kirche schreibt<sup>111</sup>, so war seine Politik von reinem Machtdenken geprägt. Er war klug genug, Religion und Kirchen nicht offen zu bekämpfen, denn er brauchte die Finanzressourcen der Kirchen und im römisch-katholischen Fall besonders auch der Klöster, um seine Kriege zu bezahlen. Zugang zu den Geldern der Klöster verschaffte er sich, in dem er eine rigorose Personalpolitik betrieb und eigenmächtig die Prälaten der Stifte und Klöster ein- und absetzte. Die Breslauer Domherren bedrohte er nicht nur mit Worten, als er sie aufforderte, den Grafen Schaffgotsch zum Koadjutor des Bischofs Sinzendorf zu wählen. Wenn sie nicht gefügig waren, ließ er sie inkognitieren und schickte sie ins Exil, wenn sie sich nicht vorher durch Flucht diesen Befehlen entzogen. In beiden Fällen wurden ihre Einkünfte eingezogen. Selbst sein Günstling Bischof Schaffgotsch musste das erfahren, als er sich auf die Seite der Österreicher schlug.

Machtpolitischen Pragmatismus wandte der König auch dem einfachen Volk gegenüber an, das er ebenfalls brauchte. Er musste die Verluste, die in zahlreichen Schlachten seinem Heer zugefügt wurden, jeweils mit neuen Soldaten ersetzen. Für individuelle Freiheit lassen die vielen Erlasse und Bestimmungen der preußischen Regierung der Zeit wenig Spielraum. Doch das galt im 18. Jahrhundert auf allen Seiten. Obrigkeitstaatliches und obrigkeitskirchliches Denken war die Norm; wurde doch von den Kanzeln aller Konfessionen verkündet, dass die Macht des Herrschers gottgewollt sei.

Bischof Sinzendorf als höchste katholisch-kirchliche Autorität im Land hat diesen Grundsatz anerkannt. Umso mehr war er verunsichert, als er am eigenen Leibe erfahren musste, dass Gott das Schicksal seines Landes in die Hände eines anderen Herrschers gab. Auch das Schicksal des Bischofs Schaffgotsch ist auf dem Hintergrund dieses zwiespältigen Denkens zu verstehen. Papst und römische Kurie konnten nur mit Worten alte Machtansprüche wiederholen, was den Kirchenmännern

<sup>111</sup> Beispiele finden sich bei ANTON SCHINDLING, Friedrichs des Großen Toleranz und seine katholischen Untertanen (in: Baumgart [Hg.], Kontinuität und Wandel [s. Anm. 25], 257–272), 261–263. So schreibt Friedrich II. über die Erziehung des Kronprinzen: „Er muß genügend von der Theologie wissen, um den katholischen Kult als den lächerlichsten von allen zu erkennen“. Und über das Oberhaupt der katholischen Kirche: „Der Papst ist ein altes Götzenbild . . . , sein Geschütz ist zum Schweigen gebracht, . . . statt die Völker zu entmündigen und Könige abzusetzen, ist er sehr zufrieden, wenn niemand ihn absetzt und man ihn rugig seine Messe in St. Peter lesen lässt“. Nachweise bei Schindling, ebd. – Zu Friedrich II. und der katholischen Religion vgl. BENDEL (s. Anm. 17), 40–43. Zu Friedrich II. und dem Christentum im allgemeinen s. den Beitrag von WALLMANN in diesem Band.

vor Ort keine Hilfe bedeutete. Insofern hatte Friedrich II. recht, wenn er behauptete, „sein [des Papstes] Geschütz ist zum Schweigen gebracht“.

## 6.2 ... und doch ein Modernisierungsschub von staatlicher Seite

Auf der anderen Seite, muss die Position der Bischöfe Sinzendorf und Schaffgotsch angemessen beurteilt werden, die „zwischen die Fronten“ gerieten. Es wird ihnen nicht gerecht, ihre zeitweilige Option für den preußischen Herrscher einfach als „Opportunismus“ abzutun. Das gilt auch für ihre Nachfolger im preußischen Teil des Bistums Strachwitz und Rothkirch. Die Apostolischen Vikare waren Männer königlicher Wahl. Sie und eine Reihe anderer einflussreicher Geistlicher, die mit Friedrich und seinen Provinzialministern kooptierten, waren keineswegs „Opportunisten“ oder „Wendehälse“. Vielmehr waren diese Männer gerade als Vertreter der römisch-katholischen Kirche nicht immer einig mit der offiziellen Linie der Kirchenpolitik, wie sie von Rom aus betrieben wurde.

Die römische Kirchenpolitik seit dem Konzil von Trient (1645–1563) war rückwärts gewandt und keineswegs reformfreudig, auch wenn sie in der römisch-katholischen Geschichtsschreibung als „Tridentinische Reform“ propagiert wird. Das Kirchenbild wurde gegen die Reformation neu entworfen. Alles tendierte auf die „demonstratio catholica“, die machtvolle zur Schaustellung des Glaubens, und auf die sichtbare Kirche, die „vollkommene Gesellschaft“ (*societas perfecta*) mit zunehmend uniformen Rechtsstrukturen und mit der überragenden Stellung des Papstes. Die Interessen der Ortskirche, die oft auch von den weltlichen Herrschern vertreten wurden, standen dem römischen Zentralismus entgegen.

Wirkliche Reformen, die etwa auch Anliegen der Aufklärung aufgriffen, konnten unter diesen Umständen nur mit staatlicher Hilfe durchgeführt werden. Das zeigte sich beispielsweise in Österreich unter Maria Theresia und Joseph II. (Josephinismus)<sup>112</sup> und im Reich bei Vertretern der Reichskirche, die als Bischöfe zugleich Fürsten waren und weltliche Jurisdiktion besaßen (Episkopalismus). So erhofften sich auch die römisch-katholischen Geistlichen in Schlesien, die der Aufklärung nahe standen, Reformen mit Hilfe des Staates<sup>113</sup>. Ansätze dazu wie die neuen Feiertagsregelungen gab es auch im preußischen Teil des Bistums Breslau tatsächlich. Ein echter Schub in Richtung Moderne erfolgte in der Bildungspolitik in

<sup>112</sup> Zur Durchführung der josephinischen Reformen im österreichischen Anteil siehe BENDEL, (s. Anm. 17), 106–111.

<sup>113</sup> Zur Aufklärung in Schlesien aaO 15–27.

der Zusammenarbeit von römisch-katholischer Kirche und preußischem Staat durch die Organisation des katholischen Volksschulwesens, die der Augustiner-Chorherr Johann Ignaz Felbiger betrieb, durch die Universitätsreformen eben dieses Abtes und durch die Umwandlung des Jesuitenordens 1776 zur „Gesellschaft der Priester des königlichen Schuleninstituts“.

Was das bedeutete, zeigt ein Blick ins 19. Jahrhundert. Durch die Säkularisierung und Mediatisierung zu Beginn des Jahrhunderts wurde auch die Reichskirche aufgelöst, so daß über Jahre hin viele Bischofsstühle nicht besetzt waren und es schließlich (1819) innerhalb der alten Reichsgrenzen nur noch drei Bischöfe gab. Das beklagte der Tübinger Theologe Peter Alois Gratz (1769–1848) mit den Worten: „Der Papst ist jetzt beynahe der *Episcopus universalis* von Deutschland. An der Spitze der geist[lichen] Regierungen stehen bloße Vicarii apostolici. So lange Deutschland christlich ist, ein unerhörter Fall“<sup>114</sup>. Als im Laufe der Zeit Bischöfe an die Stelle der Apostolischen Vikare traten, waren sie in den meisten Fällen von Rom eingesetzt. Es waren Bischöfe, welche die Restauration im römischen Sinne durchführten. Sie trachteten danach, sich von den letzten Resten episkopalistisch-reichskirchlicher Strukturen und Praktiken zu befreien. Im Ersten Vatikanischen Konzil wurden der Primat des Papstes und seine Unfehlbarkeit als Dogma definiert. Der Papst war jetzt tatsächlich *episcopus universalis*. Im Blick auf die Folgen für die römisch-katholische Gesamtkirche müssen die „Eingriffe“ des Staates unter Joseph II. und Friedrich II. vielleicht anders bewertet werden.

### Joachim Köhler, Kościół rzymsko-katolicki a Fryderyk II. Kontakty i konflikty.

Artykuł ten zarysuje w pierwszej kolejności stosunek Stolicy Apostolskiej i Państwa Pruskiego przede wszystkim w odniesieniu do obu płaszczyzn konfliktu, a zatem nieuznania Królestwa Prus przez papieża i walki o państwo nadzór nad kościołami. W dalszej części autor artykułu w szczególny sposób nakierowuje swą uwagę na politykę wyznaniową Fryderyka II wobec kościoła rzymsko-katolickiego na Śląsku. Chodzi w tym wypadku o „przypadek“ biskupa von Schaffgotscha, o tak zwane wracanie się króla do życia religijnego i jego obchodzenie się z zakonami, w szczególności z zakonem jezuitów.

<sup>114</sup> PETER ALOIS GRATZ, Dermalige Lage der deutschen katholischen Kirche ([Tübinger] Theologische Quartalschrift 1, 1819, 93–96).